

# Deutsches Institut für Bankwirtschaft

## Schriftenreihe

### Band 15 (c)

## Kreditrisikostandardansatz der Basler Eigenmittelverordnung

Veränderungen durch Basel IV und bankbetriebliche  
Auswirkungen unter besonderer Berücksichtigung der  
Unternehmenskredite

von  
Kevin Willig

herausgegeben von Henrik Schütt

#### Abstract der Arbeit

Immer neue Regelungen in der Bankenwelt führen dazu, dass die Kreditinstitute in einem ohnehin hart umkämpften Marktumfeld weiteren Gegenwind verspüren. Mit der Einführung der Basel IV-Regelungen und den damit verbundenen höheren Anforderungen an die Messansätze für das Kreditrisiko steigt der Druck. Dabei sind insbesondere die Banken betroffen, die ihre Eigenkapitalanforderungen über eigene, sogenannte IRB-Ansätze ermitteln – unter anderem Deutsche Bank, Commerzbank und HypoVereinsbank (Mitglied der UniCredit Group). Diese Arbeit untersucht die Änderungen im Kreditrisikostandardansatz und die Einführung der Capital Floors. Beides führt zu gravierenden Auswirkungen auf die Tragfähigkeit der Geschäftsmodelle und bringt Fintechs mit ihren digitalen Geschäftsmodellen näher an die herkömmlichen Banken heran.

#### Zitation:

Willig, Kevin (2018):

Kreditrisikostandardansatz der Basler Eigenmittelverordnung

In: Deutsches Institut für Bankwirtschaft – Schriftenreihe, Band 15 (12/2018)

ISSN 1869-635X erhältlich unter:

<http://www.deutsches-institut-bankwirtschaft.de/schriftenreihe/>

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	III
1 Einleitung.....	1
2 Die Basler Verordnungen.....	3
2.1 Historie der Basler Verordnungen.....	3
2.2 Prozess der Einführung.....	4
3 Basel IV - Die neuen Regelungen.....	5
3.1 Ziele, Absichten und Intensionen.....	5
3.2 Überblick über die neuen Regelungen.....	7
4 Die Risikogewichteten Aktiva.....	9
4.1 Forderungen gegenüber Kreditinstitute.....	9
4.2 Relevante Forderungsklassen im Firmenkundengeschäft.....	11
4.2.1 Forderungsklasse „unbesichertes Mengengeschäft“.....	11
4.2.2 Forderungen gegenüber Unternehmen.....	12
4.2.3 Durch Immobilien besicherte Forderungen.....	16
4.2.4 Spezialfinanzierungen.....	19
4.2.5 Ausgefallene Forderungen.....	22
4.2.6 Außerbilanzielle Positionen.....	22
5 Die Kreditrisikominderungstechniken.....	24
6 Die Auswirkungen der neuen Regelungen.....	27
6.1 Auswirkungen auf die Kapitalanforderungen.....	27
6.2 Auswirkungen auf die Risikogewichteten Aktiva.....	30
6.3 Auswirkungen auf die Erfolgsgröße Return on Equity und die Kapitalbeschaffung.....	32
6.4 Auswirkungen auf den operationellen Bereich.....	33
7 Möglichkeiten zur Begegnung der Auswirkungen.....	35
7.1 Taktische Ansatzpunkte.....	35
7.2 Strategische Ansatzpunkte.....	37
7.3 Weitere Ansatzpunkte.....	39
8 Fazit.....	41
Literaturverzeichnis.....	45

Abkürzungsverzeichnis

ADC	(land) aquisition, development and construction
AG	Aktiengesellschaft
CF	Cash Flow
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
HVB	HypoVereinsbank
IPRE	Income Producing Real Estate, deutsch: Einkommen generierende Immobilien
IRBA	Internal Ratings-Based Approach, deutsch: Interner Ratingansatz
KKF	Kreditkonversionsfaktor
KMU	Kleine und mittelständische Unternehmen
KSA	Kreditrisikostandardansatz
MG	Mengengeschäft
OTC	Over-The-Counter
ROE	Return on Equity, deutsch: Eigenkapitalrendite
RWA	Risk Weighted Assets, deutsch: Risikogewichtete Aktiv
S.p.A.	società per azioni (italienisch), deutsch: Aktiengesellschaft

## 1 Einleitung

Der europäische Bankenmarkt sieht sich seit Jahren vielerlei Herausforderungen gegenüber, die mit hoher Effektivität und Gründlichkeit anzugehen sind. Beispielsweise drücken die Niedrigzinsphase und der hart umkämpfte Wettbewerb durch andere Kreditinstitute und Fintechs, aber auch die Globalisierung der Finanzmärkte stark auf die Rentabilität der Kreditinstitute und damit auf die Attraktivität für die Stakeholder. Zusätzlich sorgen die Aufsichtsbehörden stets für neue Regelungen bezüglich der Kapitalanforderungen oder der Berechnung von Risiken und belasten somit zusätzlich die Investitionskraft aller Geldhäuser. Dieser Aspekt sorgt neben der starken Einbindung von Personal- und Kapitalressourcen für ein sich stetig änderndes Umfeld, in dem insbesondere die großen Banken wie Deutsche Bank AG oder UniCredit S.p.A. Schwierigkeiten haben, das Geschäftsmodell an die stetig wechselnden Bedingungen profitabel auszurichten.

Die neueste Errungenschaft der Aufsichtsbehörden sind dabei die Basel IV-Regelungen, die im Jahr 2022 implementiert werden.<sup>1</sup> Nachdem durch Basel III beispielsweise die Regelungen zu den Kapitalquoten und -puffern an die veränderten Marktbedingungen im Zuge des sich wandelnden Finanzmarktes angepasst wurden, fokussiert sich Basel IV auf die Anpassungen bezüglich der Risikoermittlung. Hierbei sehen sich alle Institute mit den neuen Regelungen und den damit verbundenen Auswirkungen konfrontiert, jedoch variiert die Intensität der spürbaren Auswirkungen je nach Größe, Geschäftsfeld und bisher verwendeten Ansätzen sehr stark.<sup>2</sup>

Während der Erarbeitung des Themas steht permanent die Frage „Wie können die Kreditinstitute auf die neuen Regelungen des Basel IV-Prozesses reagieren, um im Bereich der Unternehmenskredite den neuen Anforderungen profitabel entgegen zu treten?“ im Mittelpunkt. Zum Schluss wird diese Frage nach einer kurzen Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse im Fazit beantwortet.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich nach einem kurzen Abriss über die Basler Verordnungen der Vergangenheit im ersten großen Abschnitt mit den Veränderungen, die durch die neuen Regelungen auftreten. Aufgrund der Aktualität der Thematik und der damit verbundenen erlesenen Quellenverfügbarkeit werden zusätzlich Erkenntnisse aus den ersten beiden Konsultationspapieren verarbeitet. Trotzdem beruhen die Schlussfolgerungen auf

---

<sup>1</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a)

<sup>2</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017a), Abs. 1.

den finalen Regelungen, da hierfür nur die tatsächlich umzusetzenden Regelungen Anwendung finden. Der Fokus liegt hierbei auf den im Firmenkundengeschäft wichtigen und häufig vorkommenden Risikoklassen. Als Firmenkundengeschäft wird hierbei jede Forderung von Kunden, die in Verbindung mit unternehmerischen Tätigkeiten auftritt, berücksichtigt – angefangen mit dem Privatinvestor und GbR-Gründer von Wohnimmobilien, über den kleinen mittelständischen Handwerker bis hin zum großen Unternehmen mit eigenem Rating von mindestens einer großen Agentur.

Dabei geht es zweifelsohne nicht um die Abdeckung jeder einzelnen Feinheit, sondern um eine zielgerichtete Hinführung auf den Mehrwert dieser Arbeit: belegbare Auswirkungen werden umfangreich im zweiten Abschnitt behandelt. Diese wurden dabei auf Grundlage einer groß angelegten Studie der McKinsey&Company Gruppe und einer weiteren Studie der Unternehmensberatung PWC erarbeitet. Gleichzeitig wird die Wirkungsstudie des Basler Komitees herangezogen, um eine weitere Fundierung der wichtigsten Aspekte zu erreichen. Auch hierbei können nicht alle Auswirkungen erfasst werden, jedoch können durch das Abschätzen derer bereits konkrete Handlungsanweisungen ermittelt werden, die gewissermaßen die Quintessenz dieser Arbeit darstellen. Aufgrund der umfangreichen Veränderungen ist es empfehlenswert, dass die Kreditinstitute möglichst schnell auf die Neuerungen reagieren und ihre Geschäftsstrategie entsprechend anpassen.

Zur Stützung der theoretischen Grundlagen bezüglich der Änderungen dienen in erster Linie die Veröffentlichungen des Basler Komitees. Diese werden durch das Buch „Basel IV“ von Martin Neisen und Stefan Röth, welches im Zeitraum zwischen dem zweiten Konsultationspapier und der Finalisierung der Regelungen erschien, und einer Vielzahl von weiteren Ausführungen der Beratungsfirma PWC, Deloitte und anderen gestützt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Buch „Basel IV“ aufgrund der Erscheinungszeit und der zu diesem Zeitpunkt nicht beendeten Konsultationen zumeist mehrere Wege bezüglich der endgültigen Regelungen aufweist, weswegen weitere Quellen, die die Finalisierung der Regelungen enthalten, den tatsächlichen Prozess darlegen.

## 2 Die Basler Verordnungen

### 2.1 Historie der Basler Verordnungen

Schon immer spielten Kreditinstitute eine außerordentliche Rolle für die Stabilität eines Wirtschaftsraumes. Insofern erkannten die Aufsichtsbehörden bereits im Jahr 1962, dass Geldhäuser einer strengeren Regulierung unterliegen müssen als andere Unternehmen und so gelten in Deutschland seitdem quantitative Eigenkapitalbelastungsregeln der Bankenaufsicht. Diese und andere nationale Regelungen blieben im folgenden rund 20 Jahre unverändert bestehen, ehe man in den 1980er Jahren bemerkte, dass es gemeinsame Bestimmungen der großen Wirtschaftsnationen geben muss, um Regulierungsarbitrage zu beschränken.<sup>3</sup>

Somit erlebten die Kreditinstitute den Einstieg in die Basler Regulierungswelt im Jahr 1988 mit der Veröffentlichung des ersten Basel-Abkommens zu den Mindestanforderungen an die Eigenmittel. Diese Anforderungen wurden im Zuge eines Überarbeitungsprozesses im Jahr 1992 verschärft und schließlich im Jahr 1995 mit den ersten Regelungen zum Marktrisiko ergänzt. Es schlossen sich durch den Basel II-Prozess von 2001 bis 2004 konsistente Kapitalmarktstandards an.<sup>4</sup> Die Einführung der Regelungen zum Kreditstandardansatz fand im Zuge der Implementierung von Basel II im Jahr 2004 statt und seither werden Kredite risikoadjustiert bepreist. Dies gilt als wichtige Errungenschaft für die gesamte Wirtschaft. Dabei führte jedoch die Einführung zu diesem Zeitpunkt nicht zu großen Auswirkungen bei den Kreditinstituten in den meisten Ländern, unter anderem auch nicht in Deutschland, da für die Mehrzahl der Unternehmenskunden keine externen Ratings vorlagen. Dadurch galten die Forderungen wie unter Basel I als „unrated“ und flossen mit einem Risikogewicht von 100% in die Berechnung ein.<sup>5</sup>

Es folgte im Zuge der Finanzmarktkrise 2007 bis 2009 ein umfangreicher Überarbeitungsprozess, an dessen Ende im Jahre 2011 die Basel III Finalisierung stand, welche zu umfangreichen Veränderungen in den Kapitalanforderungen mit der Implementierung zahlreicher Kapitalpuffer führte. Die Einführung der Regelungen begann im Jahr 2013 und ist noch immer nicht abgeschlossen.<sup>6</sup> Dabei nahm im Verlaufe der Jahre die Anzahl der Unternehmen, die ein externes Rating durch eine Ratingagentur erhielten, zu und die Verwendung der internen Ansätze zur Bewertung von Kreditforderungen erlebte ihr Hoch.

---

<sup>3</sup>Vgl. Paul, Stephan, Basel II im Überblick, o.O., o.J., in: Hofmann, Gerhard (Hrsg.) (2007), S. 7.

<sup>4</sup>Vgl. Berryman, Jonathan (2016), S. 2.

<sup>5</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 15.

<sup>6</sup>Vgl. Berryman, Jonathan (2016), S. 2.

Mit der zukünftigen Einführung der neuen Regelungen im Zuge des Basel IV-Prozesses bekommt der Kreditrisikostandardansatz eine bessere Risikosensitivität und die risikoadjustierte Bepreisung der Kreditforderungen wird stärker fokussiert.

Seit Basel II gilt dabei das sogenannte Drei-Säulen-Modell: Dabei steht die erste Säule für die quantitativen Mindestanforderungen an das Eigenkapital. In diese Kategorie fallen beispielsweise die Marktrisiken, die operationellen Risiken, aber auch der Hauptbestandteil dieser Arbeit – die Kreditrisiken und damit die Anforderungen an den Kreditrisikostandardansatz, den IRB-Ansatz und den Verbriefungen im Kreditbereich. Zur zweiten Säule gehören die qualitativen Anforderungen und damit die bankenaufsichtlichen Überprüfungsprozesse. In Säule drei finden sich die Regelungen zur Marktdisziplin. In diesen Bereich fallen beispielsweise die Transparenz- und Offenlegungspflichten von Unternehmen.<sup>7</sup>

## 2.2 Prozess der Einführung

Im Zuge der Basel IV-Regelungen wurden zunächst zwei Konsultationspapiere veröffentlicht. Das erste Konsultationspapier stand dabei ab Dezember 2014 den Interessengruppen zur Verfügung.<sup>8</sup> Nach einer anschließenden Phase der umfangreichen Diskussionen und der Kommentierung wurde ein Jahr später das zweite Konsultationspapier mit den Überarbeitungen zum KSA veröffentlicht.<sup>9</sup> So übte beispielsweise auch der Zentralverband des deutschen Handwerks große Kritik an dem ersten Konsultationspapier, sodass einige Regelungen gründlich überarbeitet wurden. So wurde insbesondere an der Abkehr von den externen Ratings Zweifel geäußert, da durch diese auch zukunftsgerichtete Daten in die Bewertung der Kreditposition einfließen, während ein Verzicht darauf zu einer ausschließlichen Betrachtung der Vergangenheit und der Gegenwart geführt hätte. Nationale Rechnungslegungsstandards würden zudem für unterschiedliche Kennzahlenberechnungen und damit zu einer ungleichen Behandlung der Unternehmen allein aufgrund ihres Sitzlandes führen.<sup>10</sup>

Dabei kam es im Laufe des Regelungsprozesses zu einer deutlichen Entschärfung der Anforderungen mithilfe des zweiten Konsultationspapiers und der finalen Regelungen.<sup>11</sup> Die Finalisierung der Regelungen zur Rekalibrierung des Basel III Rahmenwerks wurde am

---

<sup>7</sup>Vgl. Paul, Stephan, Basel II im Überblick, o.O., o.J., in: Hofmann, Gerhard (Hrsg.) (2007), S. 10.

<sup>8</sup>Vgl. Schlußner, Arno Ruben/ Wessels, Sören (2015), Abs. 1.

<sup>9</sup>Vgl. Steinberg, Rainer u.a. (2016), Abs. 1.

<sup>10</sup>Vgl. Schlußner, Arno Ruben/ Wessels, Sören (2015), Abs. 16-17.

<sup>11</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017a), Abs. 4.

07.12.2017 und damit fast drei Jahre nach dem ersten Konsultationspapier veröffentlicht. In dieser befinden sich nun die umzusetzenden Regelungen, die jedoch noch keinen rechtsbindenden Charakter besitzen.<sup>12</sup> Zunächst müssen die Regelungen nach ihrer erfolgten Verabschiedung in europäisches Recht und anschließend durch die nationalen Gesetzgeber umgesetzt werden.<sup>13</sup> Erst danach besitzen die Veränderungen von Basel IV einen Rechtscharakter. Da hierbei den nationalen Gesetzgebern gewisse Spielräume belassen werden, können die konkreten Auswirkungen erst in einigen Jahren betitelt werden – eine Reaktion ist dennoch in kurzfristiger Zukunft erforderlich.

Bei der Einführung der neuen Regelungen sorgt die Namensgebung für Verwirrung. Die sogenannten Basel III-Regelungen, die im Jahre 2014 abgeschlossen waren, sahen keine Veränderungen in Bezug auf risikogewichtete Aktiva oder dem Kreditrisikostandardansatz vor. In diesen wurden lediglich die Strukturen und Definitionen des regulatorischen Kapitals angepasst.<sup>14</sup> Die neuen Regelungen werden dabei vom Basler Komitee als Finalisierung der Basel III-Regelungen gesehen, jedoch etablierte sich im Markt aufgrund der umfangreichen Veränderungen und der damit verbundenen weitreichenden Auswirkungen der Begriff „Basel IV“. Aufgrund der Marktgängigkeit dieser Bezeichnung wird auch nachfolgend dieser Begriff verwendet.<sup>15</sup>

### 3 Basel IV – Die neuen Regelungen

#### 3.1 Ziele, Absichten und Intensionen

Die Oberziele des Basler Komitees beruhen auf der Behebung der Schwächen, die sich aus den bisherigen Regelungen ergeben:<sup>16</sup> keine ausreichende Unterscheidung in den Risikoprofilen der Forderungen und damit verbunden gleiche Risikogewichte für unterschiedlich risikoreiche Geschäfte sowie schwere Vergleichbarkeit ein und derselben Positionen über Kreditinstitute hinweg.<sup>17</sup> Im Allgemeinen bedeutet dies, dass eine Vereinfachung der Risikoberechnung, eine erhöhte Risikosensitivität in Bezug auf die einzelnen Forderungsklassen und eine bessere Vergleichbarkeit als Hauptziele der Überarbeitung erreicht werden sollen. Dabei werden die Kreditinstitute sowohl zwischen den einzelnen Rechtsräumen durch die Klarstellung wichtiger Definitionen und Prozesse als auch innerhalb eines

---

<sup>12</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017b), S. 2.

<sup>13</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017a), Abs. 6.

<sup>14</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 18.

<sup>15</sup>Vgl. Bakry, Sascha u.a. (2017), S. 2.

<sup>16</sup>Vgl. Cluse, Michael u.a. (2016), S. 2.

<sup>17</sup>Vgl. Budy, Karin/ Cremer, Andreas/ Dengl, Gerhard (2015), S. 3.



Landes untereinander besser vergleichbar sein, um so Wettbewerbsunterschiede ausgleichen zu können.<sup>18</sup> Dies soll durch eine Reduzierung der RWA-Variabilität erreicht werden.<sup>19</sup> Innerhalb des Prozesses geht es dabei wie in allen anderen Basler Regelungen auch um ein gutes Gleichgewicht zwischen den drei Eckpunkten Einfachheit, Risikosensitivität und Vergleichbarkeit.<sup>20</sup> Alle gleichzeitig optimal zu erfüllen gilt dabei als nicht realisierbar.

Bereits mit der Einführung der Basel II-Regelungen kam es zu einer erhöhten Sensitivität bei den Risikogewichten: lag das durchschnittliche Risikogewicht unter Basel I noch zwischen 22% und 64%, so erweiterte sich die Spanne mit Basel II auf 11% bis 62%. Mit den neuen Regelungen soll diese Entwicklung anhalten.<sup>21</sup> Dabei sollte es gleichzeitig nicht zur Erhöhung der Komplexität des KSA kommen.<sup>22</sup> Ebenfalls wollte das Basler Komitee ein starkes Gegengewicht zu den internen Methoden schaffen, sodass die Wettbewerbsunterschiede allein durch die Wahl des Ansatzes abgebaut werden, indem der Kreditrisikostandardansatz im Durchschnitt nicht mehr zu deutlich höheren Kreditkosten führt.<sup>23</sup> Dabei scheinen insbesondere die Klarstellungen in der Zuordnung der einzelnen Forderungen zu ihrer jeweiligen Forderungsklasse zu einer deutlichen Bedürfnisbefriedigung der Kreditinstitute beigetragen haben.<sup>24</sup>

Im Speziellen ging es um eine deutlichere Abgrenzung zwischen dem Handels- und Bankenbuch, sodass ähnliche Positionen in den verschiedenen Kreditinstituten auch mit den jeweils entsprechenden Regelungen behandelt werden. Ebenfalls Ziel der neuen Regelungen ist eine genauere Erfassung und Berücksichtigung der Marktrisiken sowie eine Verbesserung der Risikomesstechniken, sodass eine bessere Abbildung der Wirklichkeit in den Kalkulationen erfolgt.<sup>25</sup> Dabei sollen die Kapitalanforderungen auch über die internen Modelle und dem Standardansatz hinweg vergleichbar werden. Neben dem Abbau der Differenzen zwischen dem internen und dem Standardansatz, geht es hierbei insbesondere auch um den Abbau von nationalen Sonderregelungen.<sup>26</sup>

Durch die neuen Regelungen soll gleichzeitig das Vertrauen in die internen Modelle erhöht

---

<sup>18</sup>Vgl. Muñoz, Santiago/ Soler, Pilar (2017), S. 1; Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 18.

<sup>19</sup>Vgl. Cluse, Michael u.a. (2016), S. 2.

<sup>20</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2015), S. 4.

<sup>21</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2013), S. 14.

<sup>22</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 18.

<sup>23</sup>Vgl. Steinberg, Rainer u.a. (2016), Abs. 2.

<sup>24</sup>Vgl. Muñoz, Santiago/ Soler, Pilar (2017), S. 2.

<sup>25</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Rosenberg, Oliver J. (2016), S. 10.

<sup>26</sup>Vgl. Schlußner, Arno Ruben/ Wessels, Sören (2015), Abs. 2.

werden. Dies soll insbesondere durch die Einführung eines Capital Floors erreicht werden, wodurch eine Untergrenze der Risikogewichte vorgegeben wird und somit kein interner Ansatz mehr zu einer Deckung der Risiken unterhalb dieses Capital Floors führen kann.<sup>27</sup> Dabei wurde bereits im Zuge von Basel II eine Untergrenze eingeführt. Diese lag 2007 bei 95% und 2008 bei 90%.<sup>28</sup> Seit 2009 gilt eine Untergrenze von 80% des Kreditrisikostandardansatzes für die internen Ansätze. Eine möglicherweise auftretende Differenz bewirkt eine zusätzliche Anforderung auf Kapitalebene und kann somit beispielsweise auch mit Ergänzungskapital unterlegt werden. Zukünftig soll die Differenz direkt auf das Risikogewicht wirken. Dadurch werden die im internen Ansatz ermittelten Risikogewichte weniger stark reduziert.<sup>29</sup> Die Neuerungen sollen auch den sich veränderten Anforderungen der Kapital- und Kreditmärkte der letzten Jahren genügen, da die Regelungen bezüglich der Risikogewichte bisher auf den Basel II- Bestimmungen aus dem Jahr 2004 beruhen und damit unter der Maxime einer sich schnell ändernden Umwelt als veraltet gelten.<sup>30</sup>

### 3.2 Überblick über die neuen Regelungen

Die neuen Regelungen sehen umfangreiche Veränderungen auch abseits des Kreditrisikostandardansatzes vor. Da sich nicht alle Auswirkungen auf den Bankbetrieb gesondert in die einzelnen Bereiche aufspalten lassen, folgt an dieser Stelle ein Abriss über die allgemeinen Änderungen und anschließend die Fokussierung auf die standardisierten Regelungen, sodass die Auswirkungen vollständig nachvollziehbar sind.

Durch die Implementierung der neuen Regelungen im Zuge der Finalisierung der Basel IV-Bestimmungen gibt es einen großen Einflussfaktor, der weitreichende Auswirkungen zur Folge hat: die Einführung des oben genannten Capital Floors. Hiervon sind die großen Institute stark betroffen, da viele dieser Banken gegenwärtig interne Modelle zur Berechnung der Kreditrisiken heranziehen.<sup>31</sup> Dabei stellt der KSA die Bemessungsgrundlage dieser Untergrenze dar. Deshalb ist der Kreditrisiko-Standardansatz zukünftig auch für die Institute mit einem internen Ansatz von stärkerer Relevanz als bisher.<sup>32</sup> Im Zuge der schrittweisen Einführung wird im Jahre 2022 der Capital Floor für die internen Modelle bei 50% liegen und dann jedes Jahr um 5% ansteigen bis schließlich im Jahr 2027 ein

---

<sup>27</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017a), Abs. 2.

<sup>28</sup>Vgl. Cluse, Michael/ Heine, Tatjana/ Seiwald, Christian (2015), S. 2.

<sup>29</sup>Vgl. Schiele, Christian/ Nowacka, Nicole/ Spasov, Angel (2015), Abs. 3-4.

<sup>30</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017a), Abs. 2.

<sup>31</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017b), S. 9.

<sup>32</sup>Vgl. Cluse, Michael u.a. (2016), S. 2.

Capital Floor von 72,5% festgelegt sein wird.<sup>33</sup>

Von diesem Capital Floor werden die amerikanischen Banken keine direkten Auswirkungen verspüren, da in den USA seit der Einführung des Dodd-Frank-Acts als Folge der Finanzmarktkrise, ohnehin weitgehend auf externe Ratings verzichtet wird.<sup>34</sup> Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen für viele andere Nationen, die mit der Einführung der Capital Floors einhergehen, führt die schrittweise Einführung an dieser Stelle zu deutlich verzögerten Auswirkungen und die Kreditinstitute erhalten mehr Zeit, um darauf reagieren zu können als es eine direkte und vollständige Einführung im Jahr 2022 bewirkt hätte.<sup>35</sup>

Weitere Regelungen, die einen bedeutenden Einfluss auf den Bankbetrieb haben, sind die Veränderungen bei der Kreditverbriefung, die durch Basel IV einfacher, transparenter und vergleichbarer werden sollen. Gleichzeitig sorgen standardisierte Ansätze für die Berechnung von Marktrisiken und operationellen Risiken für eine weiter erhöhte Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Rechtsräumen und bauen so die Möglichkeit der Regulierungsarbitrage erheblich ab.<sup>36</sup> Bei den operationellen Risiken sind zukünftig keine internen Modelle mehr zulässig, sodass für alle Kreditinstitute ein einheitlicher Standard gilt, der die jeweiligen Berechnungen vergleichbar macht.<sup>37</sup>

Eine der wichtigsten Veränderung im Zuge des Basel IV-Prozesses betrifft die risikogewichteten Aktiva. Diese werden allgemein durch die Formel:

$$\text{RWA} = \text{Exposure} \times \text{Risk weight}$$

berechnet. Insofern gibt es zwei Ansatzpunkte, die der näheren Bestimmung bedürfen. Zum einen geht es darum, die korrekte Forderungshöhe für die risikogewichteten Aktiva zu errechnen. An dieser Stelle greifen die im Punkt fünf aufgeführten Regelungen zur Kreditrisikominderung an. Dabei handelt es sich beispielsweise um Sicherheiten, die unter besonderer Berücksichtigung ihrer Eigenschaften zur Minderung des mit Eigenkapital zu unterlegenem Risikos führen. Zum anderen findet mit dem zweiten Faktor eine konkrete Risikogewichtung des Forderungsbetrags statt. Diese Gewichte unterscheiden sich dabei stark nach der Herkunft und Art der Forderung.<sup>38</sup> Die damit verbundenen Änderungen der neuen Regelungen werden umfangreich im nachfolgenden Kapitel behandelt.

---

<sup>33</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017b), S. 3; Schneider, Sebastian u.a. (2017), S. 10.

<sup>34</sup>Vgl. Schneider, Sebastian u.a. (2017), S. 11; U.S. Securities and Exchange Commission (Hrsg.) (2014).

<sup>35</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017a), Abs. 6.

<sup>36</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017b), S. 3.

<sup>37</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017a), Abs. 2.

<sup>38</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 17.

## 4 Die Risikogewichteten Aktiva

### 4.1 Forderungen gegenüber Kreditinstituten

Wie bisher auch unterscheiden die neuen Regelungen im Zuge des Basel IV-Prozesses zwischen unterschiedlichen Forderungsklassen. Eine wichtige Einheit stellen dabei die Forderungen gegenüber Instituten dar. Diese sind insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Finanzmarktkrise der Jahre 2007 bis 2009 in den Fokus der Aufsichtsbehörden gerückt, da durch die fehlende Berücksichtigung der Risiken im Interbankengeschäft infolge eines massiven Vertrauensverlusts zwischen den Kreditinstituten die Insolvenz der Lehmann Brothers folgte und eine Art Kettenreaktion ausgelöst wurde. Ohne die stützenden Eingriffe einiger Regierungen wären vermutlich viele weitere Geldhäuser zahlungsunfähig geworden. Im Zuge des neuen Prozesses wurden die diesbezüglichen Regelungen verschärft, sodass solche Forderungen stärker gewichtet werden müssen.

Wichtige Risikotreiber im ersten Konsultationspapier für die Forderungen gegenüber Instituten stellten die CET1-Quote und die NPA-Ratio dar.<sup>39</sup> Die Kenngröße CET1 steht dabei für Common Equity Tier 1 und beschreibt das harte Kernkapital.<sup>40</sup> Die Kenngröße NPA-Ratio steht für die non-performing assets-ratio und bezeichnet all diejenigen Kredite, die ausgefallen sind oder mit Tilgung oder Zinsen in Rückstand sind im Verhältnis zur Bilanzsumme.<sup>41</sup> Aus der Kombination beider Kennzahlen entstand eine Risikomatrix mit Gewichten von 30-140%.<sup>42</sup> Insofern waren externe Ratings im Zuge des ersten Konsultationspapiers nicht mehr für die Berechnung des Kreditrisikos vorgesehen.<sup>43</sup>

Kritisiert wurde an dieser Vorgehensweise zum einen die Komplexität, die durch die Verwendung der vorgeschlagenen Methodik aufgetreten wäre, und zum anderen, dass diese Vorgehensweise wenig risikosensitiv ist. Die umfangreiche Kritik zeigt jedoch die Notwendigkeit der angestrebten Veränderungen sehr deutlich. Im Zuge dessen wurden mit dem zweiten Konsultationspapier externe Ratings im Interbankengeschäft wieder zugelassen.<sup>44</sup> Dabei entscheidet allerdings jeder nationale Gesetzgeber, ob externes Rating und der damit verbundene Beurteilungsansatz bestehen bleibt.<sup>45</sup> Ist dies der Fall, steht den Instituten unter anderem folgender Ansatz zur Verfügung: der External Credit Risk Assess-

---

<sup>39</sup>Vgl. Schlußner, Arno Ruben/ Wessels, Sören (2015), Absatz 4.

<sup>40</sup>Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (o. J.), Absatz 3.

<sup>41</sup>Vgl. Investopedia (Hrsg.) (o. J.), Absatz 1.

<sup>42</sup>Vgl. Schlußner, Arno Ruben/ Wessels, Sören (2015), Absatz 4.

<sup>43</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2015), S. 1.

<sup>44</sup>Vgl. ebenda, S. 1.

<sup>45</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (o. J.), Fachliche Themen – 1. Reiter, Abs. 3.

ment Approach (ECRA, deutsch: Externer Kreditrisikobewertungsansatz), der die Verwendung von externen Ratings zur Bewertung der Forderungen gegenüber Instituten zulässt und zu Risikogewichten zwischen 20% und 150% führt. Bei diesem Ansatz ist eine zusätzliche interne Due Diligence erforderlich – zeigt diese ein schlechteres Rating auf, so muss das ermittelte Risikogewicht um eine Stufe erhöht werden, bei einer entsprechenden besseren Risikosituation durch die Due Diligence erfolgt keine Anpassung.<sup>46</sup> Bereits mit der Einführung von Basel II gab es diese internen Prüfungsprozesse, jedoch steigen mit der Implementierung von Basel IV die Anforderungen an diese interne Überprüfung.<sup>47</sup>

Wenn die nationalen Gesetzgeber externe Ratings zulassen, müssen diese bestimmte Anforderungen erfüllen. Die Bewertungen müssen dabei von Kreditratingagenturen veröffentlicht werden, die ihre Objektivität durch die Sicherstellung systematischer Methoden und einer Validierung der Ratings durch Erfahrungswerte aufzeigen können. Gleichzeitig muss eine ständige Überprüfung der Ratings gegeben sein, um auf Veränderungen in der Finanzlage der Unternehmen reagieren zu können. Zudem müssen den Aufsichtsbehörden die Ratingmethodik und die Maßnahmen zum Backtesting bekannt sein. Eine umfangreiche Unabhängigkeit von politischem sowie wirtschaftlichem Druck, eine operative, rechtliche und, wenn möglich, praktikable Trennung von anderen Unternehmen und Analysten ist wie eine internationale Zugänglichkeit und Transparenz erforderlich. Um all diese Kriterien kontrollieren zu können, bedarf es der Offenlegung des Verhaltenskodex, des allgemeinen Charakters der Entschädigungsvereinbarungen, möglicher Interessenkonflikte, der Grundlagen der Bewertungsmethodik, der tatsächlichen Ausfallraten in jeder Bewertungskategorie sowie der Migrationsdaten, also beispielsweise die Migrationswahrscheinlichkeit von einer in eine andere Bewertungskategorie.<sup>48</sup>

Dem gegenüber steht der Standardised Credit Risk Assessment Approach (SCRA, deutsch: Standardisierter Kreditrisikobewertungsansatz). Dieser teilt die Gegenparteien in drei unterschiedliche Klassen A, B und C ein und zieht hierbei insbesondere die Fähigkeit zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen heran. Ein A-Institut muss die minimalen Kapitalanforderungen nach CRR übersteigen und eine einwandfreie Fähigkeit zur Vertragserfüllung nachweisen. Diesen Instituten kann sodann ein Risikogewicht von 50% zugeordnet werden. Werden nicht alle Kapitalanforderungen erfüllt und bestehen substantielle

---

<sup>46</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 20-21.

<sup>47</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017b), S. 3.

<sup>48</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2015), S. 41-42; Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 29.

Risiken, so erhält das Institut die Klassifikation als B-Institut und somit ein Risikogewicht von 100%. Werden die Anforderungen hingegen vollständig nicht erfüllt, so wird ein Risikogewicht von 150% erforderlich. Eine Vereinfachung ist bei einer Laufzeit der Forderungen von maximal drei Monaten vorgesehen: hier gelten nach oben genannter Reihenfolge die Risikogewichte 20%, 50% und 150%. Eine ausgefallene Forderung erhält das Risikogewicht von 150%.<sup>49</sup>

Bei Betrachtung einiger europäischer Kreditinstitute wie Deutsche Bank, Commerzbank oder BNP Paribas fällt auf, dass sich im Vergleich zwischen den bisher geltenden Regelungen und den Veränderungen nach dem 2. Konsultationspapier keine Änderungen in der Zuordnung der Risikogewichte ergeben wird.<sup>50</sup>

## 4.2 Relevante Forderungsklassen im Firmenkundengeschäft

### 4.2.1 Forderungsklasse „unbesichertes Mengengeschäft“

Eine weitere relevante Forderungsklasse für die Kreditinstitute stellt das unbesicherte Mengengeschäft dar. Hierfür gilt wie bisher auch ein Risikogewicht von 75%. Es erfolgt mit den neuen Regelungen jedoch eine Ergänzung des Kriterienkatalogs und nur wenn dieser vollständig erfüllt ist, gilt dieses verminderte Risikogewicht. In allen anderen Fällen gilt ein Risikogewicht von 100%. Dabei werden die bereits bekannten Kriterien bezüglich der Einordnung als Privatperson oder kleines und mittleres Unternehmen (KMU) sowie der Forderungshöhe von kleiner gleich eine Million Euro zwei weitere Kriterien ergänzt: das Produktkriterium erfordert, dass es sich um revolvingende Kredite oder Kreditlinien (inklusive Kreditkarten und Dispositionskredit), persönliche Laufzeitdarlehen oder Leasingvereinbarungen (beispielsweise Ratenkredite, Autoleasing und Studentenkredite), Geschäftskredite oder deren jeweilige Zusagen handeln muss.<sup>51</sup> Ausdrücklich ausgeschlossen von dieser Kategorie sind Immobilienfinanzierungen, Derivate- und andere Wertpapierfinanzierungen, unabhängig von der Börsennotierung des Vermögensgegenstandes.<sup>52</sup> Die zweite zusätzliche Bedingung ist das Granularitätskriterium: um das verminderte Risikogewicht von 75% ansetzen zu können, darf die Forderung nicht größer als 0,2% des Ge-

---

<sup>49</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 20-21.

<sup>50</sup>Vgl. ebenda, Abbildung S. 25.

<sup>51</sup>Vgl. Schlußner, Arno Ruben/ Wessels, Sören (2015), Absatz 8-9.; Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 30-31; Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 17.

<sup>52</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 17-18.

samtportfolios sein.<sup>53</sup> Bisher galt für dieses Granularitätskriterium die selbe Definition, jedoch war diese nicht verpflichtend anzunehmen, sondern galt lediglich als Orientierung. Mit der Einführung der Regelungen zu Basel IV gilt dies nun als Pflichtkriterium, um eine Bevorzugung im Risikogewicht zu erzielen.<sup>54</sup>

Für Schuldner, die in den Bereich des Mengengeschäfts einzuordnen sind und lediglich Kreditkartenlinien besitzen, bei denen der Kreditbetrag zu jedem geplanten Rückzahlungsdatum, also beispielsweise monatlich mit der Kreditkartenabrechnung, in den letzten zwölf Monaten immer vollständig zurückgeführt wurde, wird ein vermindertes Risikogewicht von 45% angesetzt. Gleiches gilt für Schuldner von Überziehungskrediten, die in den letzten zwölf Monaten nicht beansprucht wurden.<sup>55</sup>

Ein bisher unbeachtetes Risiko in der Kreditvergabe entsteht dann, wenn die Haupteinkommenswährung und die Kreditwährung nicht übereinstimmen. Dann nämlich könnte, wie im Falle der Abkopplung des Schweizer Franken vom Euro, eine die Liquidität bedrohende Situation für die Unternehmen entstehen. Hierzu finden sich zum ersten Mal in den Konsultationspapieren konkrete Ansätze. So wurde noch im zweiten Konsultationspapier ein Add-On von 50% und ein maximales Risikogewicht von 150% für alle offenen Positionen beschrieben.<sup>56</sup> Die finalen Regelungen sehen hier jedoch eine Modifikation durch einen einfachen Multiplikator – wie bisher bei KMU-Forderungen bekannt – von 1,5 vor und einer maximalen Obergrenze von 150% im Risikogewicht.<sup>57</sup> Für Deutschland wird hierbei aufgrund geringer Volumina im Bereich der Fremdwährungskredite ohne Absicherungsgeschäft nicht mit großen Auswirkungen auf die Bankenlandschaft gerechnet.<sup>58</sup>

#### 4.2.2 Forderungen gegenüber Unternehmen

Bei der Einführung der neuen Regelungen waren die Kredite gegenüber Unternehmen ein wichtiger Punkt. Dieses Geschäft ist für die Großbanken von großer Bedeutung, da sich das Ertragspotenzial im Corporate-Banking, wozu auch Kredite im Bereich der Spezialfinanzierungen und andere zählen, in Deutschland auf knapp 30 Mrd. Euro Bruttoerlöse erstreckt.<sup>59</sup> Aufgrund des Umfangs ergibt sich gleichzeitig eine wichtige Risikolage, die bisher im Bereich der großen Unternehmen überwiegend durch die Berücksichtigung der

---

<sup>53</sup>Vgl. Schlußner, Arno Ruben/ Wessels, Sören (2015), Absatz 8-9.; Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 30-31.

<sup>54</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 31.

<sup>55</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 18.

<sup>56</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 36-37.

<sup>57</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 25; Bakry, Sascha u.a. (2017), S. 6.

<sup>58</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 36-37.

<sup>59</sup>Vgl. Juchem, Klaus/ Löber, Dominik (2017), S.7.

externen Ratings abgebildet wurde. Ein Ziel des Basler Komitees ist durch Basel IV die Reduktion der mechanischen Kreditentscheidung<sup>60</sup> und so wurden im Zuge des ersten Konsultationspapiers das Maß der Fremdfinanzierungen und die Umsatzgrößen des zu beurteilenden Unternehmens als Bestimmungsgrößen für das Risikogewicht vorgeschlagen. Daraufhin wurde allerdings große Kritik an dem Vorgehen geäußert,<sup>61</sup> da eine zu starke Vereinfachung und eine fehlende Differenzierung zwischen verschiedenen Branchen und Rechnungslegungsstandards zu einer wenig risikosensitiven Betrachtung geführt hätte. Aus diesem Grund wurde die Verwendung externer Ratings prinzipiell mit dem zweiten Konsultationspapier wieder zugelassen. Die Einführung liegt wie bei den Forderungen gegenüber Kreditinstituten im Ermessen des nationalen Gesetzgebers.<sup>62</sup> Gleichzeitig wurde auch die Verwendung der Kenngrößen abgeschafft und das Rating im Standardansatz ging zurück zur bestehenden Logik.<sup>63</sup>

Dabei stellen die in dieser Kategorie einzuordnenden Forderungen diejenigen dar, die neben den klassischen Unternehmen auch von Versicherungsunternehmen und anderen finanziellen Instituten bestehen, solange sie nicht unter die Definition einer Bank fallen.<sup>64</sup> Das heißt, damit die Forderungen solcher Unternehmen in die Forderungskategorie Unternehmen fallen, dürfen die Institute keine Lizenz besitzen, die sie zur Hereinnahme von Einlagen der Öffentlichkeit befähigen. Gleichzeitig dürfen sie nicht unter der Aufsicht der jeweiligen nationalen und europäischen Behörden stehen.<sup>65</sup> Es kann durchaus zu strategischen Überlegungen einzelner Unternehmen kommen, die die ein oder andere Art der Zuordnung bevorzugen, da es schließlich auf die jeweiligen zu zahlenden Kreditzinsen Einfluss hat. Im Allgemeinen ist eine Einordnung als Kreditinstitut dann empfehlenswert, wenn mit einer sehr guten Bonität gerechnet wird, da so ein Risikogewicht von 50% möglich ist (A-Institut). Kann ein Unternehmen jedoch auf lange Sicht einschätzen, dass die Kapitalanforderungen einer Bank unter Aufsicht nicht erfüllt werden, so ist die Vermeidung der Zuordnung als Kreditinstitut nach oben genannter Definition anzustreben, um so wenigstens das Risikogewicht von 100% nicht zu überschreiten, da im Falle der Zuordnung als Kreditinstitut möglicherweise ein Risikogewicht von 150% (C-Institut) am Anfang der Kreditkalkulation steht.

---

<sup>60</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2015), S. 4.

<sup>61</sup>Vgl. Cluse, Michael u.a. (2016), S. 2.

<sup>62</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (o. J.), Fachliche Themen – 2. Reiter, Abs. 1 und c, Absatz 13.

<sup>63</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), Seite 26.

<sup>64</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 12.

<sup>65</sup>Vgl. ebenda, S. 7.



Werden bei Unternehmensforderungen externe Ratings verwendet, so besteht die Pflicht mithilfe einer internen Due Diligence herauszufinden, ob das externe Rating konsistent mit dem tatsächlichen Risiko ist und ob der Schuldner nach hinreichender Analyse wichtiger Dokumente auch tatsächlich kreditwürdig ist.<sup>66</sup> Dies bedeutet, dass das jeweilige Kreditinstitut durch die Analyse wichtiger Bonitätsunterlagen im Ratingverfahren das Risiko des Kunden einzuschätzen und dann mit dem externen Rating zu vergleichen hat. Wird an dieser Stelle durch den internen Prozess ein höheres Risiko der Gegenpartei festgestellt, so muss das Kreditinstitut das anzusetzende Rating um mindestens eine Stufe erhöhen. So kann das externe Rating ein Risikogewicht von 75% vorsehen, durch die interne Überprüfung und der Feststellung einer schlechteren Kreditwürdigkeit jedoch ein Risikogewicht von 100% angesetzt werden müssen. Wird durch den internen Prozess eine bessere Kreditwürdigkeit ermittelt, erfolgt hingegen keine Herabstufung des Risikogewichts.<sup>67</sup>

Bei der Zulässigkeit von externen Ratings und einer tatsächlichen Verwendung durch das Kreditinstitut gelten für die jeweiligen Forderungen folgende Risikogewichte:

Externes Rating	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis BB-	geringer als BB-
Risikogewicht	20%	50%	75%	100%	150%

Tabelle 1: Risikogewichte bei der Nutzung externer Ratings

In Anlehnung an: Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 13.

Im Gegensatz zu den bisher geltenden Regelungen gab es eine Änderung in der Zuordnung der Risikogewichte: die Klasse der Forderungen mit einem Rating von BBB+ bis BBB- wurde unter Basel II bisher mit 100% statt der oben angegebenen 75% gewichtet und somit genauso bewertet wie eine Forderung eines Unternehmens mit einem Rating von BB+ bis BB-. Durch die Veränderung wird eine höhere Risikosensitivität erreicht, da eine genauere Risikodifferenzierung durchgesetzt wird – ein wichtiges Ziel der neuen Regelungen.<sup>68</sup>

Liegen für einen Firmenkunden keine externen Ratingangaben vor, so wird ein Risikogewicht von 100% herangezogen. Hiervon gibt es jedoch eine das Eigenkapital entlastende

<sup>66</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 13.

<sup>67</sup>Vgl. ebenda, S. 13 und FT, Abs. 7.

<sup>68</sup>Vgl. Paul, Stephan, Basel II im Überblick, o.O., o.J., in: Hofmann, Gerhard (Hrsg.) (2007), S. 30.

Ausnahme. So werden Investment-Grade Forderungen mit einem Risikogewicht von 65% angesetzt, sofern nachfolgende Bedingungen erfüllt werden:

- jederzeitige Kapitaldienstfähigkeit, unabhängig vom Konjunkturzyklus
- Betrachtung des gesamten Geschäftsmodells und Vergleich mit der Industrie und einer entsprechenden Vergleichsgruppe
- Fungibilität der Unternehmensanteile an Wertpapierbörsen<sup>69</sup>

Für Kreditinstitute, die nicht auf externe Ratings abstellen oder keine externen Ratings aufgrund von Länderbeschränkung verwenden dürfen, gibt es folgende Regelungen: Wenn ein Unternehmen nachweisen kann, dass es seinen finanziellen Verpflichtungen jederzeit, das heißt auch in weniger vorteilhaften Konjunkturphasen, nachkommen kann, so ordnet man Forderungen gegenüber dieser Gegenpartei in den sogenannten Investment Grade Bereich.<sup>70</sup> Für Forderungen gegenüber solchen Unternehmen gilt wie oben beschrieben ein vermindertes Risikogewicht von 65%.<sup>71</sup> Alle anderen Unternehmen werden pauschal mit einem Risikogewicht von 100% eingestuft, sofern sie nicht die Bedingungen eines kleinen oder mittelständischen Unternehmens (KMU) erfüllen.<sup>72</sup> Denn liegt der Gruppenumsatz von Unternehmen bei maximal 50 Millionen Euro, so findet eine vorteilhafte Behandlung mit einem Risikogewicht von 85% Anwendung. Dies stellt eine deutliche Bevorzugung gegenüber den gegenwärtigen Regelungen und den Unternehmen, die nicht in diese Kategorien fallen, dar.<sup>73</sup> Begründet wird diese Herangehensweise mit den geringeren Auswirkungen, die ein Ausfall einer Forderung eines KMU nach sich zieht im Gegensatz zu einem Ausfall im Bereich großer Unternehmen. Eine Sonderregelung gilt für all diejenigen Kreditinstitute, deren Rechtsraum keine Verwendung externer Ratings erlaubt: für Forderungen von KMU und einer Forderungshöhe von bis zu einer Million Euro kann eine Kategorisierung in das Mengengeschäft erfolgen mit der Auswirkung, dass diese Forderungen ein Risikogewicht von 75% erhalten.<sup>74</sup>

Diese vorgenannten Bestimmungen gelten nur bis zu dem Punkt, an dem das Risikogewicht des Sitzlandes des Unternehmens geringer ausfällt als das des Unternehmens – dies gilt jedoch für beinahe alle Forderungen im relevanten Bereich. Anderenfalls würde ent-

---

<sup>69</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (o. J.), Fachliche Themen – 2. Reiter, Abbildung 5.

<sup>70</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), 24-26.

<sup>71</sup>Vgl. Bakry, Sascha u.a. (2017), S. 4-5.

<sup>72</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 17.

<sup>73</sup>Vgl. Steinberg, Rainer u.a. (2016), Abs. 3.

<sup>74</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), 24-26 und Bakry, Sascha u.a. (2017), S. 4-5; Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 17.

sprechend das Risikogewicht des Sitzlandes zur Einstufung der Forderung herangezogen werden.<sup>75</sup> Im ersten Konsultationspapier waren noch deutlich stärkere Veränderungen angestrebt worden, indem durch die oben bereits erwähnte Risikomatrix Risikogewichte von 60% bis 300% vorgesehen waren. Dies wurde jedoch nicht umgesetzt, da eine solche Veränderung zu deutlich steigenden Anforderungen geführt hätte ohne dabei die Risikosensitivität des KSA nennenswert zu steigern.<sup>76</sup>

#### 4.2.3 Durch Immobilien besicherte Forderungen

Bei mit Immobilien abgesicherten Forderungen ergab der neue Regulierungsprozess signifikante Veränderungen. In dieser Gruppe wird zwischen Wohnimmobilien und Gewerbeimmobilien unterschieden. Es erfolgt eine weitere Unterscheidung nach „Einkommen produzierenden Immobilien“ (IPRE, englisch: income producing real estate) bei denen der Cashflow aus dem Objekt zur Bedienung der Verbindlichkeiten direkt genutzt wird und in die Kategorie „Landkauf, Entwicklung und Errichtung“ (ADC, englisch: land acquisition, development and construction) bei der keine direkte Verbindung zwischen dem Cash Flow der Immobilien und der Darlehenstilgung besteht.<sup>77</sup>

Dabei spricht man im Sinne der Regelungen von einer Immobilienbesicherung, wenn das Sicherungsgut folgende Bedingungen erfüllt:

- Fertigstellung des Objekts oder Baufortschritt, der eine Objektbewertung bereits zulässt; dies gilt nicht für Wald- und landwirtschaftliche Nutzflächen
- rechtliche Durchsetzbarkeit des Anspruchs und Befriedigung der Forderung innerhalb einer angemessenen Zeit realisierbar
- erstrangige Pfandrechtsbesicherung des Sicherungsgutes oder Zugriff des Kreditinstituts innerhalb eines Verbunds auf ein auf ein anderes Institut lautendes Pfandrecht mit der Möglichkeit unmittelbar mit der Zwangsvollstreckung zu beginnen
- Nachweis der Kapitaldienstfähigkeit des Darlehensnehmers
- abgeschlossene Wertermittlung der Immobilie mit entsprechender Dokumentation durch einen ausreichend sachverständigen und unabhängigen Spezialisten unter Zuhilfenahme konservativer Bewertungsmethoden (Dokumentation muss ebenfalls die Fähigkeit des Schuldners zur Rückzahlung enthalten)<sup>78</sup>

---

<sup>75</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 26-27.

<sup>76</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 26.

<sup>77</sup>Vgl. ebenda, S. 31.

<sup>78</sup>Vgl. ebenda, S. 31; Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 18-20.

Die nachfolgenden Risikogewichte gelten als Minimalanforderungen. Jede nationale Rechtsordnung, die nachhaltig niedrige Kreditverluste bei Immobiliendarlehen nicht bestätigen kann, soll eine Überprüfung der vorgegebenen Risikogewichte anhand von Ausfallerfahrungen und anderen Faktoren wie Marktpreisstabilität durchführen und bei entsprechend festgestellten Mängeln eine Erhöhung der Risikogewichte anordnen.<sup>79</sup>

Bei der Forderungsklasse „durch Wohnimmobilien besicherte Forderungen“, die im Firmenkundengeschäft immer dann auftaucht, wenn beispielsweise ein Investor Wohnungen an Privatpersonen vermietet, wurde das pauschale Risikogewicht von 35%<sup>80</sup> abgeschafft. Im ersten Konsultationspapier gab es hier eine Kombination aus zwei Größen, wodurch sich eine Risikogewichtsmatrix ergeben hätte. Zum einen sollte dabei der Beleihungsauslauf und zum anderen das Verhältnis vom Einkommen des Schuldners zum gesamten Kapitaldienst (Kenngröße der debt-service-coverage) berücksichtigt werden, sodass sich für die Forderungen eine Spannbreite in den Risikogewichten von 25-100% ergeben hätte.<sup>81</sup>

Davon wurde jedoch in der endgültigen Fassung abgesehen, sodass für Forderungen mit der Besicherung einer Wohnimmobilie, die die oben genannten operationellen Anforderungen erfüllt und bei denen die Rückzahlung der Forderung nicht auf die von der Immobilie generierten Erträge abgestellt ist, abhängig von dem jeweiligen Beleihungsauslauf die nachstehend aufgeführten Risikogewichte gelten:

Beleihungsauslauf	maximal 50%	>50%-60%	>60%-80%	>80%-90%	>90%-100%	>100%
Risikogewicht	20%	25%	30%	40%	50%	70%

Tabelle 2: Risikogewichte für Wohnimmobilien, CF-unabhängig

In Anlehnung an: Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 21.

An dieser Stelle sieht das Basler Komitee eine Alternative vor. Bei einem Beleihungsauslauf unterhalb von 100% und der Erfüllung der operationellen Voraussetzungen gilt, dass ein Risikogewicht von 20% auf 55% der Risikoposition angewendet werden kann. Für den Anteil oberhalb der 55% gilt das Gegenparteirisiko als Risikogewicht.<sup>82</sup> Sind die operatio-

<sup>79</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 18.

<sup>80</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2015), S. 12; Hofmann, Gerhard (Hrsg.) (2007), S. 30.

<sup>81</sup>Vgl. Schlußner, Arno Ruben/ Wessels, Sören (2015), Abs. 11.

<sup>82</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 21.

nellen Anforderungen nicht erfüllt, so gilt das Gegenparteirisiko als Risikogewicht.<sup>83</sup>

Für Wohnimmobilien, bei denen hingegen die Erträge aus dem Objekt zur Rückführung der Kredite von entscheidender Bedeutung sind, gelten folgende Risikogewichte:

Beleihungsauslauf	maximal 50%	>50%-60%	>60%-80%	>80%-90%	>90%-100%	>100%
Risikogewicht	30%	35%	45%	60%	75%	105%

Tabelle 3: Risikogewichte für Wohnimmobilien, CF-abhängig

In Anlehnung an: Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 22.

Für Forderungen bei denen Immobilien im Sinne eines ADC- Darlehen zur Verfügung stehen, gilt immer das 150%- Risikogewicht.<sup>84</sup>

Sind bei „mit Gewerbeimmobilien besicherte Forderungen“ bei den Vermögenswerten alle oben genannten operationellen Anforderungen erfüllt, so wird das Risikogewicht der entsprechenden Forderung mithilfe des Beleihungsauslaufs bestimmt, sofern die Erträge des Objekts nicht alleinig für die Gläubigerbefriedigung herangezogen werden.<sup>85</sup> Dabei wird auf den Marktwert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abgestellt, außer die nationalen Aufsichtsbehörden entscheiden, dass dieser Wert nach unten korrigiert werden muss.<sup>86</sup> Da der historische Marktwert herangezogen wird, vermeidet man eine Fehleinschätzung durch kurzfristige Preissteigerungen.<sup>87</sup> Bei einem Beleihungsauslauf bis 60% gilt das standardisierte Risikogewicht von 60% zur Kreditbewertung. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn die Gegenpartei ein niedrigeres Risikogewicht als 60% aufweist. Dann gilt dieses als das anzusetzende Risikogewicht. Übersteigt der Beleihungsauslauf den Wert von 60% muss stets das Gegenparteirisiko als Risikogewicht für die Forderung herangezogen werden.<sup>88</sup>

Bei IPRE-Darlehen im kommerziellen Bereich wurde noch im zweiten Konsultationspapier ein Risikogewicht von 80 bis 130% angesetzt, sofern die oben genannten operationellen Anforderungen erfüllt sind.<sup>89</sup> Im ersten Konsultationspapier wurden noch deutlich hö-

<sup>83</sup>Vgl. ebenda, S. 22.

<sup>84</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 33.

<sup>85</sup>Vgl. ebenda, S. 33; Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 20.

<sup>86</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 20.

<sup>87</sup>Vgl. Bakry, Sascha u.a. (2017), S. 6.

<sup>88</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 33; Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 23.

<sup>89</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 33.

here Werte diskutiert.<sup>90</sup> Letztendlich wurden mit den finalen Regelungen diese Risikogewichte nochmals herabgesetzt. So gilt bei Erfüllung der Anforderungen und einem Beleihungsauslauf von maximal 60% ein Risikogewicht von 70%. Befindet sich der Beleihungsauslauf der Forderung bei maximal 80% wird mit einem Risikogewicht von 90% gerechnet und bei einem höheren Beleihungsauslauf findet schließlich ein Risikogewicht von 110% Anwendung. Eine Abstellung auf das Gegenparteirisiko entfällt in dieser Kategorie.<sup>91</sup>

Die gegenwärtigen Regelungen sehen hierbei ein undifferenziertes Risikogewicht von 100% vor, sodass mit Umsetzung der neuen Regelungen in Teilen von steigenden durchschnittlichen Anforderungen in dieser Risikoklasse ausgegangen werden sollte, dafür jedoch eine höhere Risikosensitivität erreicht wird.<sup>92</sup> Werden die operativen Anforderungen der obigen Aufzählung nicht erfüllt oder handelt es sich um Finanzierungen zu Grundstückserwerben, Entwicklungen oder im Bau befindliche Objekte (ADC- Darlehen) für die eine Bewertung noch nicht möglich ist, gilt immer das pauschale Risikogewicht von 150%.<sup>93</sup>

#### 4.2.4 Spezialfinanzierungen

Im Bereich des Firmenkundengeschäfts treten regelmäßig auch so genannte Spezialfinanzierungen auf. Deren Merkmale sind Kredite, die nicht mit Immobilien verbunden sind. Dabei werden die Vorhaben in Projekt-, Objekt- und Rohstofffinanzierungen unterschieden. Die jeweiligen zu finanzierenden Vorhaben werden dabei oftmals in sogenannte Special Purpose Vehicles (SPV) ausgelagert und somit unter Risikobetrachtung von der eigentlichen Unternehmung getrennt. Aus diesem Grund stehen für die Finanzierung dieser Projekte keine weiteren Vermögenswerte zur Verfügung als die im Projekt erworbenen oder erstellten Werte.<sup>94</sup> Gleichzeitig besitzt das kreditgebende Institut aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen einen wesentlichen Grad an Kontrolle über die die Spezialfinanzierung betreffenden Vermögensgegenstände und die Erträge aus diesen.<sup>95</sup>

Bei Projektfinanzierungen wird der gesamte Kredit auf die Erträge aus einem ganz speziellen Projekt abgestellt, das heißt, dass sowohl die Rückzahlung als auch die Absicherung

---

<sup>90</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (o. J.), Fachliche Themen – 5. Reiter, Abschnitt Gewerbeimmobilien.

<sup>91</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 24.

<sup>92</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 36.

<sup>93</sup>Vgl. ebenda, S. 33.

<sup>94</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (o. J.), Fachliche Themen – 2. Reiter, Abs. 5-6; Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 14.

<sup>95</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 14.

auf ein typischerweise großes und kostenintensives Vorhaben beruht. Beispiele hierfür sind Energieanlagen, chemische Verarbeitungsanlagen, Minen oder der Straßenbau. Dabei dient die Finanzierung entweder der Errichtung dieser Projekte oder steht der Refinanzierung mit oder ohne Wertsteigerung des Projekts zur Verfügung. Eine Objektfinanzierung hingegen bezieht sich auf den Erwerb von beispielsweise Schiffen, Flugzeugen, Satelliten oder ähnliches und bedient sich ebenfalls aus den Erträgen des jeweils finanzierten Objekts. Die Rohstofffinanzierung wiederum dient dem kurzfristigen Erwerb von beispielsweise Erdöl oder Metallen. Die Rückzahlung des Kredits erfolgt zumeist durch Verkauf der entsprechenden Rohstoffe. Hierbei besitzt der Kreditnehmer zumeist keine Fähigkeit den Kredit anderweitig zurückzuführen.<sup>96</sup>

Liegen bei Spezialfinanzierungen keine externen Ratings vor, so gilt für Objekt- und Rohstofffinanzierungen ein Risikogewicht von 100%.<sup>97</sup> Lediglich bei den klassischen Projektfinanzierungen findet eine Unterscheidung in eine pre-operative und eine operative Phase statt. Dabei spricht man von der operativen Phase, sobald der Cash Flow des Projektes die verbleibenden, vertraglichen Verpflichtungen abdeckt sowie die Tilgung der langfristigen Verbindlichkeiten eingeleitet wurde.<sup>98</sup> Hierfür gilt wie für die Objekt- und Rohstofffinanzierungen ebenfalls ein Risikogewicht von 100%.<sup>99</sup>

In der Bau- und Planungsphase hingegen, die vor der operativen Phase stattfindet, wird ein Risikogewicht von 130% angesetzt.<sup>100</sup> Insgesamt werden dadurch die Anforderungen an solche Forderungen ansteigen, da sie bisher in die Kategorie der Unternehmensfinanzierungen eingeordnet wurden und somit ein Risikogewicht von 100% gegolten hat.<sup>101</sup> Dabei stellt das Risikogewicht von 130% eine Verminderung im Vergleich zum zweiten Konsultationspapier dar. Hierbei wurde noch ein Risikogewicht von 150% angesetzt.<sup>102</sup> Dies zeigt, dass anschließende Diskussionen das Basler Komitee von einer weniger strengen Behandlung überzeugt haben.

Eine Ausnahme von 80% ist bei den Projektfinanzierungen in der operativen Phase möglich, wenn eine jederzeitige und konjunkturunabhängige Rückzahlung nachgewiesen werden kann. Um eine Projektfinanzierung mit einem Risikogewicht von 80% bevorzugen zu

---

<sup>96</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 14.

<sup>97</sup>Vgl. Bakry, Sascha u.a. (2017), S. 6.

<sup>98</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 14.

<sup>99</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (o. J.), Fachliche Themen – 2. Reiter, Abs. 7-8; Bakry, Sascha u.a. (2017), S. 6.

<sup>100</sup>Vgl. Bakry, Sascha u.a. (2017), S. 6; Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 14.

<sup>101</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 28-29.

<sup>102</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2015), S. 8.

können, müssen zahlreiche weitere Bedingungen erfüllt sein:

- Die unternehmerische Einheit kann nicht zu Lasten des Gläubigers handeln, indem beispielsweise eine Vereinbarung getroffen wurde, die eine Aufnahme von weiterem Fremdkapital untersagt.
- Es bestehen Reservefonds oder andere Rücklagen, die bei einem drohenden Ausfall notfalls zur Rettung genutzt werden können.
- Die Einnahmen müssen von einem Hauptkontrahenten abhängen. Dieser muss eine Zentralregierung, eine öffentliche Geschäftsstelle oder einer juristische Person mit einem maximalen Risikogewicht von 80% (Investment-Grade) darstellen.
- Bei Ausfall erhalten die Gläubiger einen umfangreichen Schutz.
- Zusätzlicher Schutz der Gläubiger wird durch den Hauptkontrahenten und andere wichtige Gegenparteien sichergestellt, um Verluste durch vorzeitigen Abbruch des Projekts zu vermeiden (beispielsweise Garantien).
- Alle für das Projekt relevante Vermögenswerte und Verträge wurden, soweit rechtlich zulässig, an die Gläubiger verpfändet.
- Es besteht die Möglichkeit der Übernahme durch die Gläubiger im Falle des Scheiterns.<sup>103</sup>

Auch bei den Spezialfinanzierungen liegt es im nationalen Ermessen, inwiefern externe Ratings für die Bewertung solcher Vorhaben zugelassen werden. Im Fall der Zulässigkeit handelt es sich aufgrund der Neugründungen der Gesellschaften um Emissionsratings. In diesen sind bereits die speziellen Risiken solcher Vorhaben berücksichtigt, weswegen dieselben Regelungen bezüglich der Risikopositionen gelten, wie sie bereits oben für die Forderungen gegenüber Unternehmen beschrieben wurden.<sup>104</sup>

Bei den Spezialfinanzierungen besteht im Gegensatz zu den Forderungen der Klasse Unternehmen jedoch keine Pflicht bei Vorhandensein von externen Ratings darauf zurückzugreifen.<sup>105</sup> Im Gegensatz zu internen Ansätzen werden im standardisierten Ansatz Spezialfinanzierungen mit Immobilienbesicherung in eine andere Risikoklasse eingeordnet.<sup>106</sup>

---

<sup>103</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 15.

<sup>104</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (o. J.), Fachliche Themen – 2. Reiter, Abs. 7-8.

<sup>105</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 14.

<sup>106</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 28.



#### 4.2.5 Ausgefallene Forderungen

Eine Forderung gilt als ausgefallen, wenn ein 90-tägiger Zahlungsverzug eingetreten ist oder der Schuldner als ausgefallen gilt. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen der Fall:

- Eine Kreditverpflichtung wurde innerhalb von 90 Tagen nicht geleistet. Ein Überziehungskredit gilt als überfällig, wenn eine festgelegte Grenze überschritten wurde oder das Limit kleiner ist als die Beanspruchung.
- Es werden Abschreibung von aufgelaufenen Zinsen, eines Teils des Kredits vorgenommen oder entsprechende Rückstellungen von der kreditgebenden Bank gebildet.
- Ein Verkauf der Kreditverpflichtung wurde mit wirtschaftlichem Verlust realisiert.
- Bankvereinbarungen über Restrukturierungsmaßnahmen, die zu einer Verminderung der finanziellen Verpflichtungen des Kreditgebers führen, wurden getroffen.
- Eine Bankrotterklärung seitens des Kreditnehmers oder die Beantragung beziehungsweise der Vollzug der Insolvenz liegt vor.
- Jede andere Situation, bei der die Bank meint, dass ein Ausfall wahrscheinlich ist.<sup>107</sup>

Solche Forderungen erhalten wie bisher bekannt unter den neuen Regelungen ein Risikogewicht von 150%, sofern die spezifischen Rückstellungen weniger als 20% des ausstehenden Darlehensbetrags ausmachen. Anderenfalls gilt ein Risikogewicht von 100%. Bei Wohnimmobilien, bei denen die Rückzahlung nicht wesentlich von den Einkünften aus dem besichernden Objekt abhängt, wird die offene Position nach Abzug von Einzelwertberichtigungen und Teilabschreibungen zu 100% risikogewichtet, Garantien und finanzielle Sicherheiten vermindern dabei die ausstehende Kredithöhe.<sup>108</sup>

#### 4.2.6 Außerbilanzielle Positionen

Bezüglich der außerbilanziellen Positionen gibt es Anpassungen im Bereich der Kreditkonversionsfaktoren (KKF). So werden diejenigen Positionen im Konsultationspapier abgeschafft, die komplett als risikofrei angesehen wurden. Aufgrund von Verbraucherrisiken und Risiken hinsichtlich der Reputation eines Kreditinstituts sind auch vertraglich bedin-

---

<sup>107</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2015), S. 39-40; Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 27.

<sup>108</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 28.

gungslos kündbare Verpflichtungen, wie beispielsweise Kreditkartenlinien, keinesfalls auch faktisch ohne Reputationsverlust kündbar. Deshalb erhalten die Mengengeschäftsverpflichtungen nun einen Kreditkonversionsfaktor von 10% bis 20% und diejenigen, die nicht zum Mengengeschäft gehören einen Konversionsfaktor von 50% bis 75%. Für die nicht bedingungslos kündbaren Positionen gelten durch die Neuerungen gleiche oder sehr ähnliche Konversionsfaktoren im Vergleich zu den gegenwärtigen Bestimmungen.<sup>109</sup> Die neuen Regelungen unterscheiden in widerrufliche und unwiderrufliche Kreditzusagen. Dabei haben die widerruflichen Kreditzusagen ein geringeres Risiko, da bei einer Veränderung der Risikosituation der Gegenpartei eine unverzügliche Kündigung der Zusage zumindest rechtlich möglich ist.<sup>110</sup>

Privilegierte Kreditzusagen werden dabei mit einem Kreditkonversionsfaktor von 10% bewertet – dies stellt eine Erhöhung im Vergleich zu dem aktuell bestehenden Wert von 0% dar.<sup>111</sup> Dabei handelt es sich um nicht beanspruchte sowie jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufliche Kreditzusagen. Ein im Firmenkundengeschäft häufig auftretender Kredit dieser Art stellt eine Kontokorrentlinie dar. Wenn eine unwiderrufliche oder eine beschränkt widerrufliche Zusage vorliegt, erhält sie einen KKF von 40%. Kurzfristig und sich selbst-liquidierende Handelsakkreditive sind zu 20% und Eventualverbindlichkeiten, die transaktionsgebunden sind, zu 50% anzusetzen. Ausschließlich Kreditsubstitute und Garantien werden vollständig angesetzt.<sup>112</sup>

	Bisherige Regelungen	Basel IV- Änderungen
Garantien und andere Kreditsubstitute	100%	100%
nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten	50%	40%-50%
kurzfristige, sich selbst liquidierende Akkreditive	20%	20%
bedingungslos kündbare Kreditfazilitäten (Mengengeschäft)	0%	10%

Tabelle 4: Kreditkonversionsfaktoren im Vergleich

Quellen: Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 38; Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 25-26.

<sup>109</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 37-39.

<sup>110</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (o. J.), Fachliche Themen – 7. Reiter (unten).

<sup>111</sup>Vgl. Cluse, Michael u.a. (2016), S. 5.

<sup>112</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (o. J.), Fachliche Themen – 7. Reiter (unten).

## 5 Die Kreditrisikominderungstechniken

Wie in der Bankpraxis üblich, werden eine Vielzahl von Krediten mit Sicherheiten unterlegt. Dadurch erreicht das Kreditinstitut auch eine direkte Auswirkung auf den Umfang der Kreditrisiken, sofern es Sicherheiten sind, die selbiges mindern. Beispiele für häufig verwendete Sicherheiten stellen Barmittel, Wertpapiere, Garantien, Kreditderivate oder Einlagen dar. Diese Sicherheiten müssen, um risikomindernd wirken zu können, die Anforderungen der Säule drei erfüllen – dabei handelt es sich um qualitative Voraussetzungen unter anderem bezüglich der Durchsetzbarkeit und Rechtmäßigkeit.<sup>113</sup>

Durch die Reduktion der Kreditrisiken kann es jedoch gleichzeitig dazu kommen, dass andere Risiken (beispielsweise rechtliches, operatives, Liquiditäts- oder Marktrisiko) deutlich erhöht werden. Um diese Risiken bei der Anwendung von Risikominderungstechniken ausreichend zu kontrollieren, müssen die Kreditinstitute robuste Verfahren und Prozesse implementieren, die den Anforderungen der Aufsichtsbehörden standhalten. Anderenfalls werden möglicherweise zusätzliche Eigenkapitalanforderungen erforderlich und der Effekt der Kreditrisikominderung wird neutralisiert.<sup>114</sup>

Die verwendeten Sicherheiten dürfen keine positive Korrelation mit der Darlehensforderung besitzen. So stellen beispielsweise Wertpapiere des Kreditnehmers im Falle eines drohenden Ausfalls keine ausreichende Absicherung für das Kreditinstitut dar. Werden für die Forderung mehrere unterschiedliche Sicherheiten bestellt, so findet eine Fragmentierung des Forderungsbetrags und einer Unterstellung jeweils einer Sicherheit statt. Jedes Fragment wird anschließend wie eine einzelne Forderung behandelt. Um eine Sicherheit im Rahmen der Kreditrisikominderung zuzulassen, müssen die getroffenen Vereinbarungen für beide Parteien verbindlich und in allen relevanten Rechtsordnungen durchsetzbar sein. Um dies sicherzustellen, muss für jede hereingenommene Sicherheit eine einzelne Überprüfung der sicherheitsspezifischen Anforderungen erfolgen.<sup>115</sup>

Im Wesentlichen können bei diesen Techniken zwei unterschiedliche Inkongruenzen auftreten: die Währungs- und die Laufzeitinkongruenz. Während ersteres gleich welchen Ansatzes immer zulässig ist, da im einfachen Ansatz eine Unterschreitung des Risikogewichts von 20% nur in Ausnahmefällen möglich ist, gelten für die Laufzeitinkongruenz einige Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Minderung der Risiken dennoch erfolgen kann. Besitzt die Sicherungsvereinbarung nämlich eine kürzere Laufzeit als die

---

<sup>113</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 33-34.

<sup>114</sup>Vgl. ebenda, S. 33-34.

<sup>115</sup>Vgl. ebenda, S. 34.

zu sichernde Forderung, so kann an dieser Stelle im einfachen Ansatz keine Risikominderung vorgenommen werden. Beim umfassenden Ansatz wird eine Laufzeitinkongruenz nur anerkannt, wenn die ursprüngliche Laufzeit der Sicherungsvereinbarung größer oder gleich einem Jahr entspricht und die Restlaufzeit nicht unter drei Monaten liegt. Sind diese Bedingungen erfüllt, wirkt eine Laufzeitinkongruenz unschädlich. Sie sorgt ausschließlich für eine entsprechende Anpassung des risikomindernden Effekts.<sup>116</sup>

Im Allgemeinen haben die Kreditinstitute die Wahl zwischen einem einfachen und einem umfassenden Ansatz. Beim einfachen Ansatz wird das Risikogewicht des Kontrahenten und Kreditnehmers durch das Risikogewicht der Sicherheiten für den besicherten Teil der Forderung ersetzt. Dabei wird das Risiko auf eine pauschale maximale Reduzierung von 20% festgesetzt. Bei dem umfassenden Ansatz wird der effektive Forderungsbetrag durch einen volatilitätsbereinigten Sicherheitenwert reduziert. Dieser Ansatz erfordert dabei die Erfassung von mehr Daten, minimiert aber in der Mehrzahl der Fälle das anzurechnende Risiko deutlicher. Dabei können bei besicherten Over-the-Counter(OTC)-Geschäften, börsengehandelten Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist der Standardansatz SA-CCR oder interne Modellmethoden zur Berechnung des effektiven Forderungsbetrags herangezogen werden.<sup>117</sup>

Bei rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsvereinbarungen ein und desselben Kreditnehmers können die Position auf der Aktiv- und der Passivseite miteinander verrechnet und so das Nettokreditengagement berechnet werden. Dadurch muss im Endeffekt eine zum Teil deutlich geringere Position mit Risikokapital abgesichert werden.<sup>118</sup>

Sollen Garantien und Kreditderivate als risikominderndes Instrument eingesetzt werden, ist es erforderlich, dass das Risikogewicht des Sicherungsgebers geringer ausfällt als das des Kontrahenten. Der dabei besicherte Teil erhält so das Risikogewicht des Sicherungsgebers. Dabei müssen jegliche finanziellen Sicherheiten zeitnah liquidierbar oder in den Besitz des Kreditgebers übertragbar sein. Insofern stellen klare und robuste Verfahren der Kreditinstitute die Zugriffsmöglichkeit auf die entsprechenden Vereinbarungen sicher. Werden beispielsweise Wertpapiere von einer Depotbank gehalten, so darf ein Zugriff ihrerseits auf diese Vermögenswerte nicht möglich sein.<sup>119</sup>

Der einfache Ansatz bei der Kreditrisikominderung sieht vor, dass die Sicherungsinstru-

---

<sup>116</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 34-35.

<sup>117</sup>Vgl. ebenda, S. 35.

<sup>118</sup>Vgl. ebenda, S. 36.

<sup>119</sup>Vgl. ebenda, S. 36-37.

mente neben den oben beschriebenen Anforderungen zudem zu ihrem Marktpreis bewertet werden und eine Neubewertung alle sechs Monate stattfinden muss. Dieser Ansatz erlaubt dabei Barmittel, Einlagenzertifikate, die beim Kreditgeber deponiert sind, Gold und bei Zulässigkeit von externen Ratings auch Schuldtitel und Schuldverschreibungen zu verwenden. Schuldtitel von Staaten oder öffentlichen Stellen müssen dabei mindestens ein Rating von BB- besitzen, während Unternehmensschuldtitel mindestens ein Rating von BBB- oder A-3/P-3 erreichen müssen. Zugleich darf kein Umstand dem Kreditinstitut bekannt sein, der ein schlechteres Rating rechtfertigen würde.<sup>120</sup>

Wenn externe Ratings nicht erlaubt sind, sind Schuldtitel von Staaten und öffentlichen Stellen, sowie Schuldverschreibungen von A-Banken und diejenigen von Unternehmen zulässig, die in die Gruppe der „Investment Grades“ fallen. Gleichzeitig dürfen Aktien, die an einem Hauptindex gelistet sind und täglich neu bewertete Investmentfondsanteile als risikomindernde Sicherheiten betrachtet werden. Dabei gilt die Grenze der maximalen Risikominderung des Risikogewichts auf 20% nicht für Geldeinlagen oder eine Sicherheit eines Staates oder anderer öffentlicher Stellen mit einem Risikogewicht von 0%.<sup>121</sup>

Bei der Anwendung des umfassenden Ansatzes gilt eine exakte Berechnung des effektiven Forderungsbetrags und der Sicherheit als Grundlage für die Risikominderung. Dabei ist der volatilitätsbereinigte Forderungsbetrag in der Regel höher als das nominale Engagement, vorausgesetzt es handelt sich nicht um ein klassisches Darlehen mit stetig sinkender Forderungshöhe. Der volatilitätsbereinigte Sicherheitenwert, der den Forderungsbetrag schließlich senkt, ist dabei niedriger als der nominale Wert der Sicherheit. Marktbewegungen sorgen bei beiden Beträgen für Schwankungen, weswegen letztendlich die konservativste Herangehensweise angewendet werden muss. Im Gegensatz zum einfachen Ansatz müssen beim umfassenden Ansatz noch die Wechselkursschwankungen bei Währungsinkongruenzen berücksichtigt werden und vom Sicherheitenwert abgezogen werden. Neben den beim einfachen Ansatz zulässigen Sicherheiten sind zusätzlich noch Aktien und Wandelanleihen, die nicht in einem Hauptindex enthalten sind, zulässig, sofern sie an einer anerkannten Wertpapierbörse notiert sind. Ebenfalls zulässig sind Investmentfondsanteile mit eben solchen Wertpapieren. Laufzeitinkongruenzen werden mit der selben Formel wie beim einfachen Ansatz berechnet.<sup>122</sup>

---

<sup>120</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a), S. 37-39.

<sup>121</sup>Vgl. ebenda, S. 37-39.

<sup>122</sup>Vgl. ebenda, S. 39-40.

## 6 Die Auswirkungen der neuen Regelungen

### 6.1 Auswirkungen auf die Kapitalanforderungen

Viele Banken werden große Probleme haben den Anforderungen ohne Einleitung schneller Gegenmaßnahmen gerecht zu werden, da das Basel IV-Rahmenwerk von der Bedeutung und seinen Auswirkungen einen geschätzten Umfang wie die Regelungen der letzten sechs Jahre zusammen haben wird. Im Allgemeinen werden deutlich höhere Kapitalanforderungen auf die Kreditinstitute zukommen, eine PWC-Studie beziffert den Anstieg der Kapitalanforderungen auf rund 20% und dies drückt auf die ohnehin schon gesenkte Profitabilität der Banken im Zuge des harten Wettbewerbs und erforderlicher Modernisierungsinvestitionen. Insofern scheinen umfassende Veränderungen in den Geschäftsmodellen erforderlich, damit die Banken auch in Zukunft attraktiv ihren Stakeholdern gegenüber bleiben.<sup>123</sup>

Dabei ist für die großen Institute die Einführung der Capital Floors eine große Hürde, da hierdurch zukünftig deutlich geringere Möglichkeiten zur Reduzierung der Kapitalanforderungen mithilfe eigens entwickelter, interner Methoden bestehen. Dies wiederum schlägt sich deutlich messbar auf die Risikokalkulationen der großen Kreditinstitute durch.<sup>124</sup> Gleichzeitig stiegen bereits in den letzten Jahren die Anforderungen<sup>125</sup>, weswegen weitere Erfordernisse, wie es die neuen Regelungen vorsehen, einige Wettbewerber zusätzlich stark belasten werden. Demgegenüber stellt für viele kleine Institute aufgrund der ohnehin überwiegenden Nutzung des Kreditrisikostandardansatzes eher die Veränderungen in diesem Bereich bezüglich der veränderten Risikogewichte<sup>126</sup>, die damit verbundenen steigenden Anforderungen an die Infrastruktur und die dahinter stehende Technologie die schwierigste Herausforderung dar.<sup>127</sup> Vereinzelt ist es jedoch denkbar, dass die kleinen Institute von den neuen Regelungen durch die Reduktion ihrer risikogewichteten Aktiva und einer damit verbundenen besseren Wettbewerbsfähigkeit profitieren.<sup>128</sup>

Des Weiteren können die Geschäftsfelder der Kreditinstitute nach der Stärke der Auswirkungen auf die Kernkapitalquote im Zuge aller Veränderungen des Basel IV- Prozesses geordnet werden. Am geringsten werden die ohnehin den Standardansatz verwendenden Kreditinstitute, die das Mengengeschäft abdecken, betroffen sein. Im Zuge der Studie

---

<sup>123</sup>Vgl. Wackerbeck, Philipp u.a. (2016), S. 4.

<sup>124</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017b), S. 5.

<sup>125</sup>Vgl. Wackerbeck, Philipp u.a. (2016), S. 11.

<sup>126</sup>Vgl. Schneider, Sebastian u.a. (2017), S. 12.

<sup>127</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017b), S. 5.

<sup>128</sup>Vgl. ebenda, S. 9.

werden sie die geringsten Auswirkungen auf ihre Kernkapitalquote erleben, während die spezialisierten Institute, die momentan den internen Ansatz verwenden, einen deutlich stärkeren Effekt spüren werden. Bei ihnen wird eine Absenkung der Kernkapitalquote von im Extremfall 17,8% auf 9% erwartet, dies entspricht beinahe einer Halbierung. Die führenden europäischen Banken im Mengengeschäft, die zur Berechnung der Kreditrisiken interne Ansätze heranziehen, genauso wie die regionalen Kreditinstitute, insbesondere Sparkassen und Volksbanken, befinden sich in dieser Einordnung im Mittelfeld – hier wird mit einer Absenkung der Kernkapitalquote um etwa 32% gerechnet.<sup>129</sup>

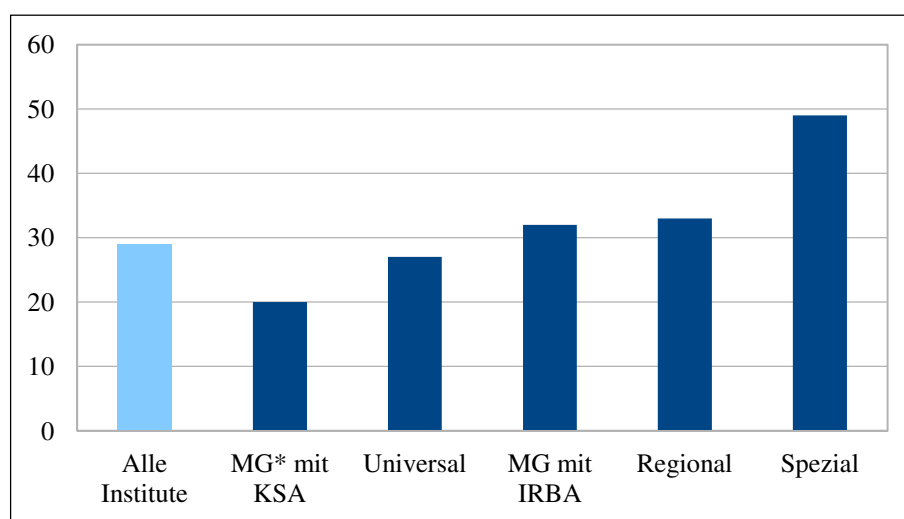


Abbildung 1: Auswirkungen aller Regelungen auf die Kernkapitalquote in % im Verhältnis zum ersten Halbjahr 2016; \*Mengengeschäft

Quelle: Schneider, Sebastian u.a. (2017), S.13.

Die Kernkapitalquote, oder auch CET1-Quote, der europäischen Banken wird mit Einführung der neuen Regelungen um beinahe ein Drittel im Durchschnitt sinken, dies entspricht einem Absenken von 13,4% auf 9,5%. Dafür sorgt größtenteils die Einführung der Capital Floors mit einem Anteil von im Durchschnitt einem Drittel an der Gesamtveränderung. Alle anderen Neueinführungen sind für den Rest der Veränderung verantwortlich.<sup>130</sup> Dabei betreffen die direkten Änderungen im Standardansatz die zehn größten Institute in Europa nur mit einer Absenkung von 0,1% in der Kernkapitalquote, während es die zehn kleinsten Institute, der McKinsey & Company Studie zufolge, mit einer Absenkung der Kernkapitalquote von durchschnittlich 0,8% deutlich stärker trifft.<sup>131</sup>

Aufgrund der neuen Regelungen bezüglich des Kreditrisikostandardansatzes ist mit einem leichten Rückgang der Kernkapitalquote um 1,9% für die Banken der Gruppe eins zu

<sup>129</sup>Vgl. Schneider, Sebastian u.a. (2017), S. 12.

<sup>130</sup>Vgl. ebenda, S. 9.

<sup>131</sup>Vgl. ebenda, S. 12.

rechnen, während die Banken der Gruppe zwei, das heißt in der Regel die kleineren Institute, mit einem leicht höheren Rückgang von 2,0% zu rechnen haben. Da die Risikogewichte der Staatsanleihen und Engagements bei öffentlichen Stellen sowie Forderungen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken von den neuen Regelungen nicht betroffen sind, gelten die beschriebenen Auswirkungen für alle anderen Risikoklassen. Die größten Auswirkungen liegen dabei im Bereich der Immobilienkredite. Hier führen die Änderungen zu einem Abfall der Kernkapitalquote um 3,5%, während durch den Bereich der Eigenkapital- und nachrangigen Schuldtitel mit einem Anstieg von 2,2% gerechnet werden kann.<sup>132</sup>

Für die Forderungen im Mengengeschäft und andere Bankkredite werden die Auswirkungen kaum zu spüren sein, während die Änderungen bei den Forderungen gegenüber Unternehmen zu einer Senkung der Kernkapitalquote von 1,1% führen werden. Insbesondere die eingeführten Kategorien „Spezialfinanzierungen“ und die Gruppe des „Grundstückserwerbs“ sorgen für eine deutlich höhere Steigerung in den Risikogewichten. Dies erfüllt das angestrebte Ziel des Basler Komitees eine höhere Risikosensitivität zu erreichen. Demgegenüber fallen die Anforderungen der Forderungen mit Gewerbe- und allgemeinen Wohnimmobilien sogar leicht. Gleichzeitig gelten mit Einführung der neuen Regelungen auch höhere Risikogewichte für Aktien und nachrangige Schuldtitel, wodurch die Kapitalvorgaben in diesem Bereich steigen. Zu beachten ist jedoch, dass die Sonderregelung des „Equity grandfathering“ ausgelaufen ist. Die oben genannten Auswirkungen ergaben sich jedoch noch mit den ehemals geringeren Risikogewichten in diesem Bereich. Dies führt dazu, dass der Unterschied zwischen der aktuellen Regelungen ohne Ausnahme und den neuen Regelungen unter der Finalisierung von Basel IV etwas weniger ausgeprägt sein wird als unter den Untersuchungsbedingungen.<sup>133</sup>

Die harte und Kernkapitalquote z.B. der HVB Gruppe, die als Hauptunternehmen die UniCredit Bank AG enthält, lag im Jahr 2017 bei 21,1%. Bei einer angenommenen Absenkung von einem Drittel liegt die Kernkapitalquote mit der Einführung von Basel IV damit bei rund 14%.<sup>134</sup> Zum Zeitpunkt der Einführung 2022 wird nach jetzigem Stand im Extremfall eine Kernkapitalquote in Höhe von 8,5% (inklusive des Kapitalerhaltungspuffers) erforderlich sein, um die Anforderungen zu erfüllen.<sup>135</sup> Insofern scheint die Unternehmensgruppe rund um die HypoVereinsbank (HVB) in der Lage zu sein, den Bedingun-

---

<sup>132</sup>Vgl. Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017b), S. 23.

<sup>133</sup>Vgl. ebenda, S. 23—24.

<sup>134</sup>Vgl. UniCredit Bank AG (Hrsg.) (2018), S. 17-18.

<sup>135</sup>Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2011), S. 19.



gen auch zukünftig gerecht zu werden. Dabei entspricht die Kernkapitalquote von 2017 einer Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um 0,7%. Dies wird vor allem auf einen Rückgang der Risikoaktiva zurückgeführt.<sup>136</sup> Die Senkung der Risikoposition gilt als eine wichtige Möglichkeit, um steigenden Anforderungen zu genügen.

## 6.2 Auswirkungen auf die Risikogewichteten Aktiva

Insgesamt führen die neuen Regelungen zu einer Erhöhung der Risikosensitivität auf Kosten einer höheren Komplexität im Kreditrisikostandardansatz. Dabei sind jedoch die Auswirkungen auf die einzelnen Kreditinstitute sehr unterschiedlich. Die Spanne der Veränderungen der RWA reicht von einer Verringerung um 10% bis zu einer Erhöhung um 30%, abhängig vom jeweiligen Geldhaus. Allein daran erkennt man die Schwierigkeit, allgemeine Aussagen zu den Auswirkungen auf den Bankbetrieb zu treffen. Nichtsdestotrotz sind insbesondere die Bereiche der Immobilienfinanzierung und der Spezialfinanzierungen bei der Erhöhung der RWA stark betroffen. Die oftmals durchgeführte Verbriefung der Kredite durch die in Standardverträgen enthaltene Syndizierungsklausel erhöht zudem die risikogewichteten Aktiva und erfordert einen deutlich größeren Aufwand in der Datenbeschaffung und -verarbeitung.<sup>137</sup>

Insgesamt werden die großen europäischen Banken durch die neuen Regelungen mit einer Erhöhung der RWA von 1 Billion bis 2,5 Billionen Euro bei der derzeitigen Produktstruktur rechnen müssen. Dies entspricht einem Anstieg um rund ein Fünftel. Dabei sind die nordeuropäischen Institute am stärksten betroffen. Die größten Auswirkungen wird demzufolge der schwedische Bankenmarkt erfahren.<sup>138</sup> Die Kernkapitalquote sinkt in Schweden und Dänemark am stärksten.<sup>139</sup> Gleichzeitig finden in diesen beiden Ländern auch die mit Abstand am größten RWA-Erhöhungen mit durchschnittlich 68% und 44% statt.<sup>140</sup> Dabei stellen die jetzigen prognostizierten Anstiege der risikogewichteten Aktiva bereits eine deutliche Entspannung in diesem Bereich dar, da man ursprünglich von einem Anstieg bei den IRBA-Instituten von 55%-85% durch die avisierten Änderungen des ersten Konsultationspapiers ausgehen musste.<sup>141</sup>

---

<sup>136</sup>Vgl. UniCredit Bank AG (Hrsg.) (2018), S. 17-18.

<sup>137</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017b), S. 4.

<sup>138</sup>Vgl. ebenda, S. 9.

<sup>139</sup>Vgl. Schneider, Sebastian u.a. (2017), S. 10.

<sup>140</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017b), S. 9.

<sup>141</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (o. J.), Abs. 3.

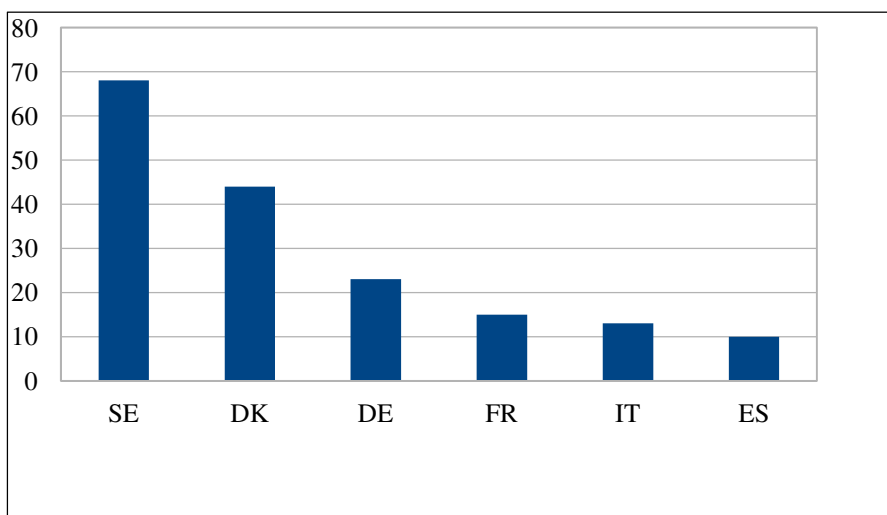


Abbildung 2: Durchschnittlich erwartete RWA-Erhöhung der Kreditinstitute unterschiedlicher Länder in %; Ländercodes nach ISO-3166

Quelle: PWC (Hrsg.) (2017b), S. 19.

Durch die zum Teil deutliche Erhöhung der RWA, wie in der Abbildung zwei zu sehen ist, kommt es zu einem höheren Verbrauch von Risikodeckungskapital.<sup>142</sup> Um diesem kostenintensiven Prozess zu begegnen, bedarf es entsprechender Gegenmaßnahmen durch die Kreditinstitute: beispielsweise kann eine Erhöhung des Eigenkapitals, eine Umverteilung der Geschäftsaktivitäten in weniger kapitalintensive Geschäfte bis hin zur Limitierung einzelner Geschäfte<sup>143</sup> oder der Abbau des Gesamtgeschäftsvolumens in Betracht kommen. Dabei müssen insbesondere die auf erneuerbaren Energien spezialisierten Institute aufgrund der deutlich erhöhten Risikogewichte in der Forderungskategorie der „Spezialfinanzierungen“ mit deutlichen Auswirkungen rechnen.<sup>144</sup> Hierdurch kommt es vermutlich auch zu einem deutlich spürbaren Abschwung im Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland, da viele Projekte aufgrund steigender Zinsen nicht mehr rentabel finanziert werden und deshalb nicht realisiert werden können – ein Hemmnis für den Energiewandel.

<sup>142</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017b), S. 9.

<sup>143</sup>Vgl. ebenda, S. 9.

<sup>144</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (o. J.), Abs. 5.

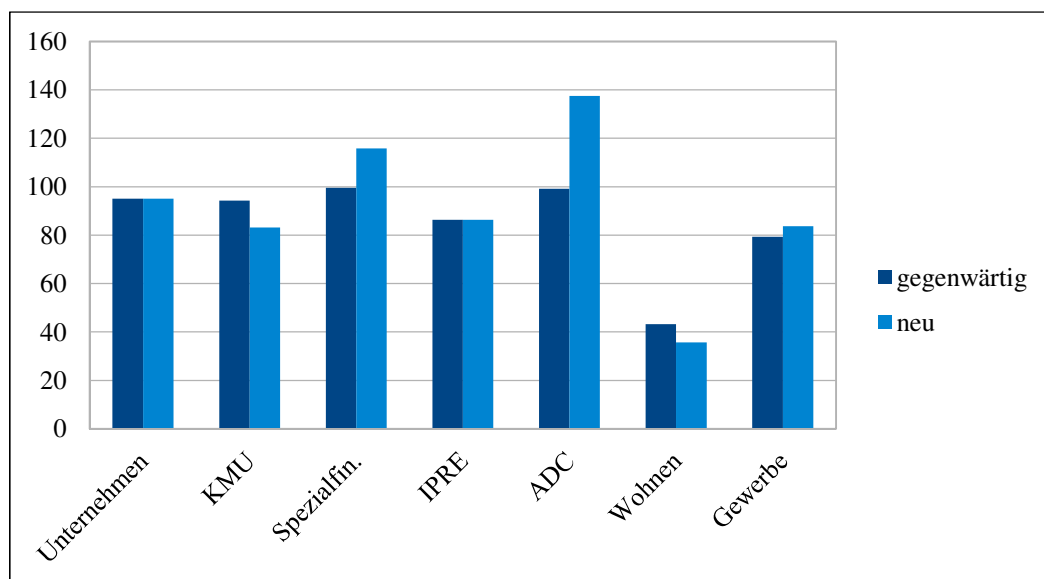


Abbildung 3: Risikogewichte unter den aktuellen und neuen Regelungen

In Anlehnung an: Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017b), S. 25, 38.

### 6.3 Auswirkungen auf die Erfolgsgröße Return on Equity und die Kapitalbeschaffung

Sollten die Banken keine entsprechenden Gegenmaßnahmen einleiten, so würden die Veränderungen zu einem Anstieg des erforderlichen Kapitals von 120 Milliarden Euro und gleichzeitig zu einer Senkung des Return on Equity (ROE), einer wichtigen Kenngröße für Investoren, um 0,6% führen<sup>145</sup> - von derzeit im Durchschnitt 8% auf 7,4%.<sup>146</sup> Dabei können bisher nicht alle weitreichenden Auswirkungen abgeschätzt werden, da der Einfluss und die gesamten Wirkungsketten aufgrund der Komplexität, beispielsweise eine mit höheren Kreditkosten verbundene adverse Selektion der Kunden und deren Vorhaben sowie der damit verbundenen höheren Ausfallquoten im Kreditbereich, nicht darstellbar sind. In Bezug auf den Return on Equity haben dabei die Universalbanken und spezialisierten Institute die größten Auswirkungen zu erwarten. Nach bisherigen Schätzungen könnten bei diesen Kreditinstituten die neuen Regelungen zu einer Absenkung von 1% des ROE führen (von derzeit 8,3% auf 7,3% bei Universalbanken und 6,3% auf 5,3% bei den spezialisierten Instituten).<sup>147</sup> Insofern wird es zukünftig für diese Banken schwieriger weitere Investoren von der Attraktivität des eigenen Instituts zu überzeugen.

Weitere Auswirkungen sind auch im Bereich der Kapitalbeschaffung zu erwarten. Dabei stellt in einem sich wandelnden Bankenmarkt mit immer neuem Investitionsbedarf und

<sup>145</sup>Vgl. Schneider, Sebastian u.a. (2017), S. 6.

<sup>146</sup>Vgl. ebenda, S. 13.

<sup>147</sup>Vgl. ebenda, S. 13.

permanent erforderlichen Umstrukturierungen der Bereich der steigenden Kapitalanforderungen im Zuge neuer Regelungen eine weitere Belastung für die Kapitalsituation der Bank dar. Einer Begegnung der neuen Kapitalanforderungen allein durch die Thesaurierung von Gewinnen würde in einer durchschnittlichen Bank eine Rücklagenbildung der Gewinne von vier bis sechs Jahren erfordern und würde zu einer Verhinderung von wichtigen Investitionen führen. Insofern wird vielen Kreditinstituten nur der Weg über dem Kapitalmarkt bleiben. Aufgrund der derzeitigen niedrigen Aktienkurse und einer geringen Rentabilität stellt dies die meisten Banken jedoch vor eine sehr große Herausforderung. Gleichzeitig wäre ein notwendiger Anstieg des Eigenkapitals von 25% eine deutliche Verwässerung bestehender Anteile und damit ein weiterer Attraktivitätsverlust für Investoren zu erwarten.<sup>148</sup>

#### 6.4 Auswirkungen auf den operationellen Bereich

Die neuen Bestimmungen haben einen großen Einfluss auf den effektiven Kapitaleinsatz im Hinblick auf die Preisbildung und die entsprechenden Produktangebote, da viele aktuelle Produkte durch ein deutlich höheres Risikoerfordernis im Bereich der Standardrisikokosten deutlich kostenintensiver werden. Hierdurch werden umfangreiche Umverteilungsprozesse des eingesetzten Kapitals erforderlich sowie eine Neukonstruktion und Einführung neuer Produkte unumgänglich, sofern ein weiterer Einbruch der Profitabilität im Zuge der Implementierung der neuen Regelungen verhindert werden soll. Insofern erwartet der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht eine zum Teil sehr starke Umverteilung des Kapitals am Markt mit weitreichenden Auswirkungen bis in die Tiefe der wirtschaftlichen Zusammenhänge. Die vollständige Wirkungskette ist bisher nicht absehbar.<sup>149</sup>

Eine Herausforderung, die für alle Kreditinstitute ein großes Thema in der Begegnung mit den neuen Regelungen sein wird, ist die Daten- und IT-Architektur. Die IRBA-Institute müssen eine Unterstützung der gleichzeitigen Berechnung des standardisierten und ihrer eigenen internen Modelle in der IT implementieren, da der standardisierte Ansatz als Berechnungsgrundlage für den Capital Floor dient. Für alle Institute gilt eine deutlich höhere Datenintegrität, da viele Due Diligence Prozesse nun schärfer formuliert wurden und damit höhere prozessuale Anforderungen an die Vorgaben für die Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen gelten, wodurch eine belastbare Argumentationskette in der Ermittlung der regulatorischen Risikogewichte gebildet werden muss. Dabei wird in

---

<sup>148</sup>Vgl. Wackerbeck, Philipp u.a. (2016), Seite 14.

<sup>149</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017b), S. 5.

der Studie zunächst vermutet, dass die gleichen Anforderungen an die Due Diligence gelten wie sie bisher bereits in Säule II vorkommen.<sup>150</sup> Bei der Ermittlung der Risikogewichte wird von einer weiterhin steigenden Komplexität ausgegangen, da weitere Daten erhoben werden müssen. Es ist zusätzlich im weiteren Verlauf der Einführung zu prüfen, ob die Anforderungen hinsichtlich der Due Diligence aus Säule II bei deutschen Instituten tatsächlich ausreichen, um den neuen Regelungen gerecht zu werden.<sup>151</sup>

Insgesamt kommt auf alle Banken eine Modernisierungswelle der Technologie und insbesondere auch der Banksoftware zu. Eine Einsparung von Kosten im operationellen Bereich ist dennoch aufgrund der erhöhten Anforderungen, die direkt durch die Änderungen ausgelöst werden, notwendig, sodass die Produkte auch nach der Implementierung der neuen Regelungen weiterhin einen Erfolgsbeitrag für den Bankbetrieb leisten.<sup>152</sup> Des Weiteren müssen insbesondere die Bestandsgeschäfte mit den neuen Daten versorgt werden, da mit der Einführung von Basel IV das komplette Geschäft betroffen sein wird – das Neugeschäft sollte ohnehin kurzfristig unter den neuen Anforderungen vergeben werden.<sup>153</sup>

Es wird vermutet, dass es größere Auswirkungen auf den Bankbetrieb hat, wenn ein IRBA-Institut keine weitgehenden Anpassungen seines Ansatzes vornimmt im Vergleich zu einer direkten und vollständigen Umstellung auf den Standardansatz.<sup>154</sup> Aus diesem Grund scheinen die Erwägungen einiger Kreditinstitute aus Profitabilitätsaspekten heraus zu entstehen, den IRBA nicht weiter zu entwickeln, sondern eine Abschaffung im Institut voranzutreiben. Gleichzeitig werden einige Geschäftsfelder, die über Jahrzehnte wichtiger Bestandteil des Geschäftsmodells waren, in Frage gestellt, da sie unter den neuen Regelungen keine Profitabilität versprechen.<sup>155</sup>

Trotz der schrittweisen Erhöhung des Capital Floors ist unter anderem für die nordeuropäischen Länder mit sehr kurzfristigen Auswirkungen zu rechnen. So werden schwedische, dänische, belgische und niederländische Kreditinstitute die Einführung bereits ab dem Jahre 2021 zu spüren bekommen, während Länder wie Deutschland oder England die diesbezüglichen Regelungen erst im Jahre 2024 und damit bei einem dann gültigen Capital Floor von 70% direkt verspüren werden.<sup>156</sup>

---

<sup>150</sup>Vgl. Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017), S. 19 und PWC (Hrsg.) (o. J.), Abs. 4.

<sup>151</sup>Vgl. Cluse, Michael u.a. (2016), S. 15.

<sup>152</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017b), S. 8.

<sup>153</sup>Vgl. Schleußner, Arno Ruben/ Wessels, Sören (2015), Absatz 15.

<sup>154</sup>Vgl. Schneider, Sebastian u.a. (2017), S. 9.

<sup>155</sup>Vgl. Bakry, Sascha u.a. (2017), S. 3.

<sup>156</sup>Vgl. Schneider, Sebastian u.a. (2017), S. 10.

Für die Kreditinstitute kommt aufgrund der neuen Regelungen im Zuge von Basel IV ein umfangreicher Überarbeitungsprozess im internen Bereich zu. Ein Beispiel hierfür ist die Implementierung von neuen Richtlinien bezüglich der neu eingeführten Forderungsklasse „Spezialfinanzierung“. Hierbei werden Personalressourcen gebunden und nach Implementierung weiterer Schulungs- und Aktualisierungsbedarf von Nöten sein.<sup>157</sup>

## 7 Möglichkeiten zur Begegnung der Auswirkungen

### 7.1 Taktische Ansatzpunkte

Eine schnelle und sehr effektive Methode, um einen wichtigen Schritt zur Begegnung der Auswirkungen zu erreichen, ist die Verbesserung der Datenqualität. Hierdurch wird sowohl der IRB-Ansatz als auch der Kreditstandardansatz positiv beeinflusst, weswegen dieser Aspekt bereits in der Vergangenheit ein großes Bestreben der Kreditinstitute war und auch im Zuge der neuen Regelungen eine wichtige Stellschraube darstellt. Um auch auf Produktebene einen positiven Effekt zu erzielen, gilt es ein Bewusstsein für die erforderliche hohe Kapitaleffizienz bereits im Vertrieb zu etablieren, sodass an der ersten Linie im Kundenkontakt stets eine der Kapitalsituation dienliche Lösung für den Kunden erarbeitet werden kann. Dies umfasst ebenfalls eine Optimierung der angeforderten Sicherheiten. Ansatzpunkte hierfür sind die Hereinnahme einer größeren Anzahl an qualitativ hochwertigen Sicherheiten und eine möglichst sinnvolle Zuweisung der Sicherheiten zu den einzelnen Forderungen. Weiterhin sollte angestrebt werden, dass langfristig ungenutzte Kreditlinien reduziert werden, um so die Risikopositionen des Kunden zu vermindern.<sup>158</sup> Gleichzeitig gilt es die Vertragsklauseln und Swapvereinbarungen, zum Beispiel bezüglich der Sicherheitenverwertung so zu konkretisieren, dass es ebenfalls zur Entlastung der Risikoposition beiträgt.<sup>159</sup>

Bestrebungen taktischer Art gehen ebenfalls in Richtung der Verbesserung unprofitabler Kunden. Die neuen Regelungen erfordern ohnehin höhere Risikokapitalkosten, weswegen unprofitable Geschäfte das Kreditinstitut noch stärker belasten als bisher. Um diese Situation zu entschärfen gilt es, solche Geschäfte neu zu verhandeln oder die Kundenbeziehung zu beenden. Um dies tatsächlich umsetzen zu können, bedarf es einer Aufstellung der Kundenstruktur und einer Identifizierung der wenig profitablen Kunden sowie der zugrun-

---

<sup>157</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (o. J.), Abs. 6.

<sup>158</sup>Vgl. ebenda, Abs. 4.

<sup>159</sup>Vgl. Schneider, Sebastian u.a. (2017), S. 15-16.

deliegenden Ursachen und möglicher Hebel zur Verbesserung der Profitabilität. Wichtig hierbei ist zu berücksichtigen, dass unter den unprofitablen Kunden auch solche sind, die eine hohe Relevanz für andere, möglicherweise profitable, Kundenbeziehungen haben und somit ein wichtiger Entwicklungsfokus auch auf ihnen liegen sollte. Diese Kunden sollten gesondert betrachtet und deshalb im Vorfeld separiert werden. Nach der Listenaufstellung gilt es konkrete Strategien zu den einzelnen Kunden bezüglich deren Kapitaleffizienz und Cross-Selling-Ziele festzulegen.<sup>160</sup>

Nach der Identifikation erfolgt die Weitergabe konkreter Vorgaben, wie mit der jeweiligen Kundenbeziehung umgegangen werden sollte, an den Kundenbetreuer, der diese schließlich zur Verbesserung der Situation der Profitabilität umsetzt. Wichtig ist im Anschluss eine entsprechende Kontrolle, ob vorgegebene Maßnahmen im vorgesehenen Zeitplan umgesetzt und schließlich das Ziel der Profitabilitätssteigerung erfüllt wurde. Sollte hierbei festgestellt werden, dass die jeweiligen Ziele nicht erreicht werden konnten, bleibt letztendlich nur die Beendigung der Kundenbeziehung. Die Kontrolle des gesamten Prozesses erfolgt durch eine regelmäßige Fortschrittsberichterstattung und auf Grundlage klarer Richtlinien mit Planvorgaben. Hierbei ist erneut der steigende operationelle Aufwand in der Erfolgskalkulation zu berücksichtigen.<sup>161</sup>

Das Neugeschäft sollte entsprechend der Richtlinien direkt unter dem Gesichtspunkt der Profitabilität vergeben werden, da selbst bei mittelfristigen Laufzeiten damit zu rechnen ist, dass Auswirkungen auf die neuen Geschäfte entstehen.<sup>162</sup> Hierbei gilt es einen effizienten Kapitaleinsatz mit neuen Verkaufsstrategien zu vereinen, sodass das Institut weiterhin die Bedürfnisse des Kunden trotz einer Ausrichtung an der Profitabilität befriedigen kann. Hierbei werden die Produktangebote des jeweiligen Kreditinstituts an die neuen Regelungen von Basel IV angepasst, da viele der bestehenden Produkte aufgrund der Erhöhung der Risikokapitalkosten unattraktiver werden. So führen die neuen Anforderungen zu einem deutlichen Anstieg der Gewichtungen, im Extremfall von 35% auf 80%. Um diesen Veränderungen gerecht zu werden, können die Kreditinstitute in Zukunft mehr finanzielle Sicherheiten, wie zum Beispiel Garantien von gut bewerteten Gegenparteien, fordern, um so die Risikoposition mithilfe von Kreditrisikominderungstechniken zu verringern. Neben der zusätzlichen und qualitativ höherwertigen Besicherung werden die Kreditinstitute auch an einer Neubewertung der Kundenkonditionen insbesondere im Immobiliengeschäfte

---

<sup>160</sup>Vgl. Schneider, Sebastian u.a. (2017), S. 16-17.

<sup>161</sup>Vgl. ebenda, S. 16-17.

<sup>162</sup>Vgl. Cluse, Michael u.a. (2016), S. 15.

nicht vorbei kommen. Dieser Aspekt sollte bereits im Vorfeld der Einführung in das Kostenmanagement eingepreist werden und die Geschäftsstrategie daran ausgerichtet werden.<sup>163</sup>

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der bereits seit Jahren ein wichtiges Thema in den Kreditinstituten Deutschlands ist, findet sich in der Umstellung des Geschäfts weg von zinstragenden Positionen hin zum gebührenbasierten Provisionsgeschäft. Hierbei haben die amerikanischen Banken schon immer eine weniger zinsabhängige Ausrichtung, während europäische Institute das traditionelle Geschäft bevorzugen – eine Umverteilung scheint zielführend, da in der Regel amerikanische Banken weniger starke Auswirkungen durch Basel IV verspüren werden und bei einer Angleichung der Geschäftsausrichtung Kosten diesbezüglich eingespart werden können.<sup>164</sup> Diese Bestrebungen sind bereits in der Vergangenheit zu erkennen: ein stetig wachsender Provisionsüberschuss bei rückläufigen operativen Erträgen steht für eine Zunahme des gebührenbasierten Geschäfts.<sup>165</sup> Damit die Umstellung gelingen kann, ist es wichtig, das Verständnis der Vertriebsmitarbeiter für die neuen Regelungen und den damit verbundenen Auswirkungen zu erhalten, denn diese müssen die Cross-Selling Potentiale auch in Zukunft frühzeitig erkennen und forcieren.<sup>166</sup>

## 7.2 Strategische Ansatzpunkte

Durch Basel IV wird sich die Wettbewerbssituation in Deutschland verändern. Diejenigen Banken, die bisher ausschließlich den Kreditrisiko-Standardansatz verwendet haben, werden einen deutlich geringeren Einfluss auf ihren Erfolg verspüren als diejenigen Kreditinstitute, die bisher in weiten Teilen mit internen Ansätzen gearbeitet haben. Deren Erfolgssituation wird relativ stärker belastet, wodurch eine neue Konkurrenzsituation entstehen wird, in der sich die KSA-Institute nun auch bei den Kreditkonditionen an die IRBA-Institute annähern. Um dieser neuen Situation gerecht zu werden, müssen bestehende Gewinnmargenkalkulationen überdacht werden. Insofern können die KSA-Institute womöglich durch die verbesserte Wettbewerbssituation deutlich besser die Nachteile der neuen Regelungen ausgleichen als ihre Konkurrenten.<sup>167</sup>

---

<sup>163</sup>Vgl. Schneider, Sebastian u.a. (2017), S. 17-18.

<sup>164</sup>Vgl. ebenda, S. 20.

<sup>165</sup>Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2017), S. 80.

<sup>166</sup>Vgl. Schneider, Sebastian u.a. (2017), S. 18.

<sup>167</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017a), Abs. 4.



Gleichzeitig wird es sehr wichtig sein, dass die Institute jeden einzelnen Bereich und jede Produktgruppe gesondert untersuchen, um so die Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Produkten betrachten und die Auswirkungen der Änderungen bewerten zu können. Dabei werden in den meisten Banken noch nicht alle für die Bewertung erforderlichen Kenngrößen unter den bisherigen Möglichkeiten aufgenommen und verarbeitet, sodass auch in der IT-Struktur Änderungen für die Umsetzung von Basel IV erforderlich werden. Das Ergebnis der Untersuchungen wird für die meisten Bereiche der Bank weitreichende Veränderungen bedeuten. Die Kreditportfolios werden dabei nach ihrer geografischen Lage, ihrem Risiko, ihrer Größe und den erhöhten Kapitalkosten analysiert und Bereiche mit künftigen hohen Erträgen identifiziert und gestärkt, sodass die Portfolios in Richtung der attraktiven Geschäfte gesteuert werden können.<sup>168</sup>

Auch die rechtlichen Strukturen der Kreditinstitute und deren strategische Entwicklung könnten hilfreich sein, um den Regelungen profitabel gegenüberzutreten. Durch die Abstoßung von Tochtergesellschaften können Kapital- und Finanzierungseinsparungen und in geringem Umfang auch Kosteneinsparungen erzielt werden. Gleichzeitig erhöht ein Abbau der Strukturen auch die Transparenz für die Aufsichtsbehörden, sodass keine zusätzlichen Anforderungen bezüglich weiterer Risikooffenlegung notwendig werden. Die schweizerische Großbank UBS beispielsweise baute ihre eigenständigen juristischen Persönlichkeiten außerhalb Frankreichs, Großbritanniens und der Schweiz in den letzten Jahren ab, sodass weniger Banklizenzen erforderlich wurden. Durch diese vereinfachten Governance-Strukturen unterliegt das Kreditinstitut weniger nationalen Regelungen und konnte die eigene Leistungsfähigkeit erhöhen. Die Umstrukturierung der UBS führte zu einer Betriebskostensenkung von 10% oder 1 Milliarde Euro.<sup>169</sup> Um in gewissen Grenzen Regulierungsarbitrage anzuwenden, könnten einige Institute auch ihre Geschäftsstellen auf diejenigen Rechtsräume fokussieren, die geringere Anforderungen besitzen.<sup>170</sup> Dies widerspricht dem Ziel der neuen Regelungen zur Vermeidung von Risikoarbitrage durch bessere Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Ländern, ist aber bei den weiter vorhandenen Unterschieden unter der Betrachtung der Profitabilität ein nicht zu vernachlässigender Aspekt.

Des Weiteren scheinen durch Einsparungen im operationellen Bereich weitere Maßnahmen im Kostenmanagement erforderlich. Es wird damit gerechnet, dass durch die zusätz-

---

<sup>168</sup>Vgl. Schneider, Sebastian u.a. (2017), S. 18-19.

<sup>169</sup>Vgl. ebenda, S. 19.

<sup>170</sup>Vgl. PWC (Hrsg.) (2017b), S. 9.

lichen Regelungen eine Kostensenkung von 20% bis 35% erforderlich wird. Dies scheint jedoch aufgrund der zum Teil noch laufenden Abbauprogramme im Personalbereich und der damit verbundenen Herausforderungen ein sehr ambitioniertes Ziel zu sein. In jedem Fall gilt es jedoch weitere Potentiale zur Effizienzsteigerung im Geschäft der Bank aufzuspüren und konsequent auszunutzen.<sup>171</sup>

### 7.3 Weitere Ansatzpunkte

Neben den oben genannten Bemühungen gibt es weitere Möglichkeiten, den Regelungen zu begegnen. Viele Kreditinstitute neigen zu einem Rückfall in alte Gewohnheiten. So werden zum Beispiel nach einer gewissen Zeit durch den Vertrieb wieder weniger effiziente Produkte verkauft oder der eingeleitete stetige Verbesserungsprozess in der Ermittlung der risikogewichteten Aktiva aufgeweicht. Um diesen negativen Schritten entgegen zu wirken, bedarf es einer intensiven Überzeugungsstrategie der Vertriebsmitarbeiter und einer Etablierung einer Unternehmenskultur, die regelmäßige Anpassungen zulässt. Der wichtigste Schritt hierfür ist, dass die Vertriebseinheiten stets über den Prozess der Veränderungen informiert werden und diesen aktiv mitgestalten können. An dieser Stelle findet sich der Ausgangspunkt für die gesamte Risikopolitik – wenn dort bereits auf Kapitaleffizienz geachtet wird, wirkt die Steuerung der Risiken in den Risikoeinheiten der Bank um einiges effektiver. Um zusätzlich die Mitarbeiter mit Kundenkontakt auch inhaltlich auf neue Problemstellungen einstellen zu können, werden Schulungen bezüglich der Veränderung von Basel IV erforderlich sein.<sup>172</sup>

Um diesen Prozess zusätzlich zu fördern, bedarf es einer möglichst barrierefreien Kommunikation – angefangen von den Vertriebseinheiten bis hin zu den eigentlichen Risikosteuerungseinheiten. Noch immer sind viele Kreditinstitute nicht in der Lage die oben angesprochenen taktischen und strategischen Hebel in einen geordneten und effizienten Planungsprozess überzuleiten, da notwendige Organisationen und Systeme nicht gut funktionieren. Zudem arbeiten in den Kreditinstituten viele Bereiche immer noch stark separiert, wodurch die Kommunikation und Problemlösung zusätzlich erschwert wird. Dabei ist zu beobachten, dass dieses Problem mit zunehmender Internationalität und Komplexität der Banken stark zunimmt, da durch eine weite Streuung neben den jeweiligen einzelnen nationalen Regularien auch noch zusätzliche gruppenweite Anforderungen entstehen.<sup>173</sup>

---

<sup>171</sup>Vgl. Wackerbeck, Philipp u.a. (2016), S. 14.

<sup>172</sup>Vgl. Schneider, Sebastian u.a. (2017), S. 20-21.

<sup>173</sup>Vgl. ebenda, S. 20.

Weitere wichtige Aspekte stellen effizientere Kapitalsteuerungsinstrumente dar. Diese müssen konsistent und den neuen Regelungen angepasst sein, sodass bei Aufdeckung von unprofitablen Bereichen eine lückenlose und schnelle Lenkung hin zu attraktiven Bereichen erfolgen kann. Aufgrund der veralteten Infrastruktur in den Kreditinstituten werden durch die neuen Regelungen Anpassungen, Erneuerungen und Neuentwicklungen in der IT notwendig, sodass zum einen ein Kosteneinsparungseffekt entsteht und zum anderen ein effizienteres Arbeiten ermöglicht wird. Gleichzeitig sollte in den Banken die effiziente Kapitalnutzung über operative Größen Einzug in das Mitarbeiterbewertungssystem erhalten, sodass die Geschäftssteuerung in die vorteilhaften Geschäfte mit den neuen Regelungen auch tatsächlich gemessen und forciert wird.<sup>174</sup>

Insgesamt sind die Auswirkungen je nach geografischer Lage, Banktyp und dem jeweiligen Geschäftsmodell sehr stark unterschiedlich. Insofern sollte für jedes Geschäftsfeld und in jedem Portfolio eine umfassende Analyse der erwarteten Auswirkungen stattfinden. Dabei müssen auch die Messinstrumente bankspezifisch angepasst werden, sodass den Auswirkungen frühzeitig entgegengewirkt werden kann.<sup>175</sup>

---

<sup>174</sup>Vgl. Schneider, Sebastian u.a. (2017), S. 21.

<sup>175</sup>Vgl. ebenda, S. 22.

## 8 Fazit

Die Regelungen im Zuge von Basel IV stellen eine wichtige und umfangreiche Veränderung in der Kreditrisikowelt der Institute dar. Die Neuerungen, die ab 2022 gelten werden, haben zahlreiche Auswirkungen auf die Eigenmittelunterlegung der Kreditinstitute. Auch aufgrund der noch nicht vollständigen Einführung aller Regelungen von Basel III müssen schnellstmöglich erste Anpassungen getroffen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einführung des Capital Floors insbesondere große Auswirkungen auf die Ausrichtung der IRBA-Institute haben wird. Dieser Aspekt sorgt für den größten Teil der Veränderungen in den Kenngrößen dieser Kreditinstitute. Dabei führt die Implementierung dieser Regelung insbesondere bei den nordeuropäischen Banken zu direkt spürbaren Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva. Gleichzeitig wird die Kernkapitalquote durch den Capital Floor stark belastet.

Bei den Risikogewichten stellt vor allem die Einführung der Forderungskategorie der Spezialfinanzierungen eine weitreichende Veränderung dar. Hierbei sind insbesondere die Projektfinanzierungen zu berücksichtigen, bei denen zukünftig in zwei unterschiedliche Phasen, für die verschiedene Risikogewichte gelten, unterschieden wird. Im unbesicherten Mengengeschäft des Firmenkundengeschäfts ist mit der Einführung der neuen Regelungen mit einer höheren Risikosensitivität zu rechnen, da die Forderungen gegenüber KMU mit einer Bevorzugung im Risikogewicht berechnet werden. Die Forderungen, die in den Investment-Grade eingeordnet werden, werden durch die Konkretisierung der Bedingungen in gewissem Umfang abnehmen. Durch die Einführung des Risikogewichts von 75% im Bereich der externen Ratings bei Unternehmensforderungen mit BBB+ bis BBB- wurde eine höhere Risikosensitivität geschaffen als es die bisher geltenden 100% zugelassen haben.

Der Anstieg der Konversionsfaktoren bei den Kreditlinien führt neben der direkten Anhebung in der Risikoberechnung auch zu einigen Überlegungen bezüglich der Geschäftsausrichtung. Die Vergabe von Kreditlinien als „Komfort“ muss zukünftig stärker abgewogen werden, um bei häufiger Nichtnutzung der Linie die Risikoposition des Kunden nicht zusätzlich ansteigen zu lassen.

Auch im operationellen Bereich wird mit umfangreichen Veränderungen gerechnet. Durch ansteigende Anforderungen an den Due Diligence Prozess und eine Ausweitung der erforderlichen Datenmengen im Allgemeinen werden die IT-Strukturen noch stärker als ohnehin schon an ihre Belastungsgrenzen kommen. An dieser Stelle sollte schleunigst eine Modernisierung mit umfassenden Verbesserungen der technischen Begebenheiten erfolgen, um Ausfälle der Infrastruktur in Zukunft zu vermeiden und damit die Ressourcen der Institute bestens auslasten zu können.

Große Auswirkungen sind auch in Bezug auf Immobilieninvestoren für privates Wohnen zu erwarten, da an dieser Stelle das bisher geltende pauschale Risikogewicht von 35% durch eine Abstufung in der Spannbreite von 25% bis 150% ersetzt wird. Hierdurch kommt es neben der Steigerung der Risikosensitivität auch zu einem durchschnittlichen Anstieg der risikogewichteten Aktiva und damit zu steigenden Kapitalanforderungen.

Eine Übersicht über die Veränderungen der aktuellen Risikogewichte mit den neuen überarbeiteten Regelungen stellt folgende Tabelle dar:

Assetklasse	Aktuelle Risikogewichte	Neue Risikogewichte
Institute	20%-150%	20%-150%
Unternehmen	20%-150%	20%-150%
Spezialfinanzierungen	nicht vorhanden	20%-150%
Beteiligungen und andere Kapitalinstrumente	100%-250%	150%-250%
Mengengeschäft	75%	75%-100%
Wohnimmobilienbesicherte Forderungen	35%	25%-150%
Gewerbeimmobilienbesicherte Forderungen	50%	20%-150%
ADC	nicht vorhanden	150%
Außerbilanzielle Positionen (Konversionsfaktoren)	0%-100%	10%-100%

Tabelle4: Vergleich der aktuellen und neuen Risikogewichte

Quelle: Cluse, Michael u.a. (2016), S. 6.

Aufgrund der zahlreichen Veränderungen und der damit einhergehenden höheren Kapitalanforderungen wird es im Schnitt zu einer Senkung der Kernkapitalquoten um ein Drittel und eine Senkung der Eigenkapitalrentabilität, einer wichtigen Kenngröße für Investoren, um 0,6% kommen. Um dennoch auch zukünftig alle Anforderungen der Aufsichtsbehörden zu erfüllen, muss das belastbare Eigenkapital in den Kreditinstituten durch Kapitalmaßnahmen und umfangreiche Veränderungen in den Geschäftsmodellen erhöht werden. Im Zuge der Veränderungen ist mit deutlich spürbaren Umverteilungen des Kapitals in der Wirtschaft zu rechnen.

Noch immer sind nicht alle Regelungen des Basel III-Prozesses in den Banken umgesetzt, wodurch die Situation der Institute zusätzlich belastet wird. Nachfolgende Abbildung zeigt die Auswirkungen der beiden Basel-Pakete auf die wichtigen Kennzahlen Kapitalanforderungen und risikogewichtete Aktiva:

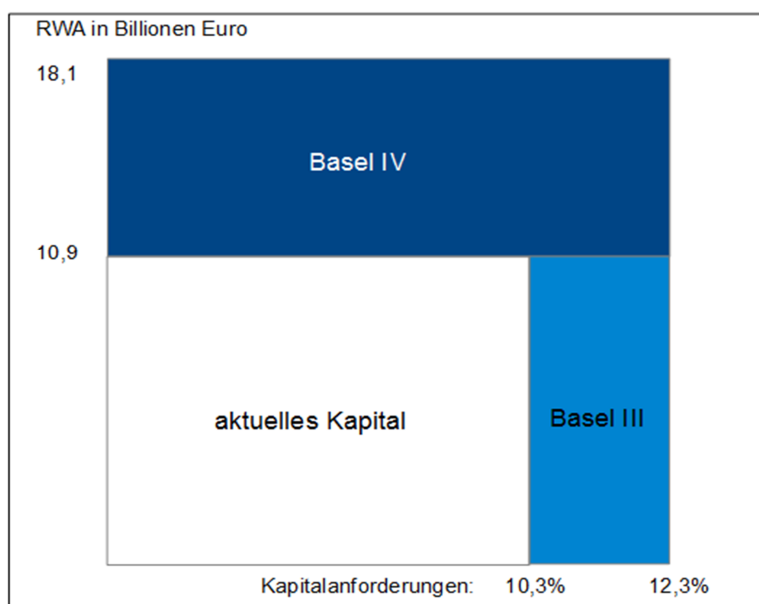


Abbildung 4: Auswirkungen der Regelungen von Basel III und Basel IV

In Anlehnung an: Wackerbeck, Philipp u.a. (2016), S. 12.

Um diesen veränderten Bedingungen entgegenzutreten, müssen die Kreditinstitute frühzeitig handeln. Dabei gilt es zunächst die Datenqualität und -verfügbarkeit zu erhöhen. Aber auch taktische Hebel können angewendet werden: dies reicht von der Streichung nicht genutzter Kreditlinien über die Identifikation sowie Beendigung unprofitabler Geschäftsbeziehungen und endet in der Kalkulation neuer Produktkonditionen.

Strategisch stellen die neuen Regelungen für die KSA-Institute möglicherweise eine Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition dar, weswegen die negativen Folgen dadurch zum Teil ausgeglichen werden können. In jedem Fall ist jedoch eine Modernisierung der IT-

Struktur für alle Kreditinstitute wichtig, um den neuen Anforderungen effizient zu genügen und Geldmittel einzusparen, die zum Teil für die Schulung des Personals benötigt werden. Für internationale Banken stellt darüber hinaus die Vereinfachung ihrer rechtlichen Strukturen ein weiterer möglicher Ansatzpunkt zur Verbesserung ihrer Lage dar.

Letztendlich können in einem solch frühen Stadium der neuen Regelungen nicht alle Auswirkungen erfasst werden. Es ist jedoch von existenzieller Bedeutung für die Kreditinstitute, dass sie frühzeitig auf die neuen Regelungen reagieren und einen Prozess der Analyse wichtiger Auswirkungen auf alle Teilbereiche der Bank einleiten.

## Literaturverzeichnis

**Bakry, Sascha/ Cluse, Michael/ Opher, Gil/ Wolfgarten, Wilhelm (2017):**

Die Welt nach Basel III – Die Beschlüsse zur Finalisierung der Basel III-Reform im Überblick, White Paper No. 80, 21.12.2017, Deloitte.

**Bank for International Settlements (Hrsg.) (2013):**

Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP) – Analysis of risk-weighted assets for credit risk in the banking book, o. O., Juli 2013.

**Bank for International Settlements (Hrsg.) (2015):**

Second consultative document – Standards – Revisions to the Standardised Approach for credit risk, o. O., Dezember 2015.

**Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017a):**

Basel III: Finalising post-crisis reforms, o. O., Dezember 2017.

**Bank for International Settlements (Hrsg.) (2017b):**

Basel Committee on Banking Supervision – Basel III Monitoring Report – Results of the cumulative quantitative impact study, o. O., Dezember 2017.

**Berryman, Jonathan (2016):**

Risk and Compliance – Basel IV: Coming if you're ready or not, Artikel in FIS, o. O.

**Budy, Karin/ Cremer, Andreas/ Dengl, Gerhard (2015):**

Der neue Kreditrisiko-Standardansatz – Mehr Risikosensitivität, mehr Komplexität, White Paper Nr. 65, 11.06.2015, Deloitte.

**Cluse, Michael/ Dengl, Gerhard/ Geyer, Sebastian/ Opher, Gil (2016):**

Die zweite Konsultation zum neuen Kreditrisiko-Standardansatz – Due Diligence für externe Ratings, White Paper Nr. 72, 26.01.2016, Deloitte.



**Cluse, Michael/ Heine, Tatjana/ Seiwald, Christian (2015):**

Capital Floors – Kapitaluntergrenzen für interne Modelle und Ratings, White Paper Nr. 68, 14.07.2015, Deloitte.

**Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2011):**

Basel III – Leitfaden zu den neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken, Zentralbereich Banken und Finanzaufsicht, Frankfurt am Main.

**Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2017):**

Monatsbericht September 2017, 69. Jahrgang Nummer 9, Frankfurt am Main.

**Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (o. J.):**

Eigenmittel, URL: <https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Aufgaben/Bankenaufsicht/Einzelaspekte/Eigenmittelanforderungen/Eigenmittel/eigenmittel.html>,  
abgerufen am: 20.06.2018.

**Investopedia (Hrsg.) (o. J.):**

Non-Performing Asset, URL: <https://www.investopedia.com/terms/n/non-performing-assets.asp>, abgerufen am: 20.06.2018.

**Muñoz, Santiago/ Soler, Pilar (2017):**

Regulation and Public Policies – Basel III End Game, 22.12.2017, BBVA Research.

**Neisen, Martin/ Rosenberg, Oliver J. (2016):**

Basel IV: Revised Standardised Approach for Market Risk – Increasing risk sensitivity through the „Sensitivities-based Method“, Foliensatz PWC.

**Neisen, Martin/ Röth, Stefan (2017):**

Basel IV – The Next Generation of Risk Weighted Assets, Weinheim, 1. Auflage.

**Hofmann, Gerhard (Hrsg.) (2007):**

Basel II und MaRisk – Regulatorische Vorgaben, bankinterne Verfahren, Risikomanagement, Frankfurt am Main, 1. Auflage, S. 5-65.

**Juchem, Klaus/ Löber, Dominik (2017):**

Corporate Banking 2020 – Das Firmenkundengeschäft in Zeiten von Regulierung, Niedrigzins und Digitalisierung, April 2017, Roland Berger.

**PWC (Hrsg.) (2017a):**

Basel IV Big Bang oder Basel III End Game: Neue Basel IV-Regeln zwingen Banken zur Überprüfung ihrer Unternehmensstrategie, 07.12.2017, PWC,

URL: <https://blogs.pwc.de/regulatory/aktuelles/basel-iv-big-bang/2698/>,

abgerufen am: 20.06.2018.

**PWC (Hrsg.) (2017b):**

'Basel IV': Big bang – or the endgame of Basel III? - BCBS finalises reforms on Risk Weighted Assets (RWA) – The Basel Committee on Banking Supervision`s announcement – December 2017, o. Ort, PWC.

**PWC (Hrsg.) (o. J.):**

Neuer Kreditrisikostandardansatz (KSA) – Einfach + Risikosensitiv = RWA-Anstieg,

URL: <https://digital.pwc-tools.de/basel-iv/ksa-rolle-rueckwaerts-bei-externen-ratings/>,

abgerufen am: 20.06.2018.

**Schiele, Christian/ Nowacka, Nicole/ Spasov, Angel (2015):**

Neuer Kreditrisiko-Standardansatz – Wie die neue Floor-Regelung die Kapitalquoten der IRBA-Institute reduziert – Erhebliche Belastungen zu erwarten, 26.05.2015, Banking

Hub, URL: [https://bankinghub.de/banking/steuerung/neuer-kreditrisiko-standardansatz-](https://bankinghub.de/banking/steuerung/neuer-kreditrisiko-standardansatz-floor-regelung-kapitalquoten-irba-institute)

floor-regelung-kapitalquoten-irba-institute, abgerufen am: 26.06.2018.

**Schleußner, Arno Ruben/ Wessels, Sören (2015):**

Neuer Kreditrisiko-Standardansatz – auf (Nimmer-)Wiedersehen zu externen Ratings? -

Vorgeschlagene Änderungen der Basler Komitees, 28.07.2015, Banking Hub,

URL: <https://bankinghub.de/banking/steuerung/neuer-kreditrisiko-standardansatz>,

abgerufen am: 20.06.2018.

**Schneider, Sebastian/ Schröck, Gerhard/ Koch, Stefan/ Schneider, Roland (2017):**

Basel „IV“: What's next for banks? - Implications of intermediate results of new regulatory rules for European banks, Global Risk Practice April 2017, McKinsey&Company, o. O.

**Steinberg, Rainer/ Nowacka, Nicole/ Weber, arkus/ Rantzsch, Robin (2016):**

Neuer Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) – Maßgebliche Treiber für erhöhte Eigenmittelbelastung – Analyse auf Basis des zweiten Konsultationspapiers, 17.08.2016, Banking Hub, URL: <https://bankinghub.de/banking/steuerung/neuer-kreditrisikostandardansatz-eigenmittelbelastung>, abgerufen am: 20.06.2018.

**UniCredit Bank AG (Hrsg.) (2018):**

Geschäftsbericht 2017 HVB Group, München, 15.03.2018.

**U.S. Securities and Exchange Commission (Hrsg.) (2014):**

Credit Rating Agencies, 09.05.2014, URL: <https://www.sec.gov/spotlight/dodd-frank/creditratingagencies.shtml>, abgerufen am 20.06.2018.

**Wackerbeck, Philipp/ Crijns, Jeroen/ Karsten, Christel/ Becht, Felix (2016):**

Fourth time around? - European banks confront „Basel IV“, 2016, strategy, PWC.